

Inhaltsverzeichnis Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Satulle, Uthmöden und Wedringen

Punkt		Seite
1.1	Bürger 1	2
1.2	Bürger 2	3
1.3	Haldensleber Windenknechte e.V.	3
2.1	Landkreis Börde	6
2.2	Landesverwaltungsamt	15
2.3	Regionale Planungsgemeinschaft	21
2.4	E.ON Avacon AG	23
2.5	DB Services Immobilien GmbH	24
2.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	25
2.7	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	25
2.8	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	27
2.9	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	27
2.10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	28
2.11	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	28
2.12	Stadtwerke Haldensleben GmbH	28
2.13	GDMcom mbH	28
2.14	Handwerkskammer Magdeburg	30
2.15	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	30
2.16	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte	31
2.17	Landesamt für Geologie und Bergwesen	31
2.18	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	31
2.19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	31
2.20	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	32
2.21	K+S KALI GmbH Werk Zielitz	33
2.22	50Hertz Transmission GmbH	33
2.23	Wehrbereichsverwaltung Ost	34
2.24	Unterhaltungsverband "Untere Ohre"	34
2.25	Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	35
2.26	Gemeinde Niedere Börde	36
2.27	Gemeinde Hohe Börde	36
2.28	Verbandsgemeinde Flechtingen	37
2.29	Gemeinde Calvörde	37
2.30	Gemeinde Bülstringen	38
2.31	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	42

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Bürger 1	15.07.2012	<p>Dem Bürger stellen sich folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das gesamte Gebiet links und rechts der Hafenstrasse einschließlich der seit jeher bestehenden Wohnbebauung ist grau mit einem großen G (Gewerbegebiet) und nicht mehr wie bisher als Mischgebiet gekennzeichnet? Wie ist das zu verstehen, gelten doch für die unterschiedlich definierten Gebiete dann auch andere Emissionsparameter? Wo bleibt da der Schutz der jahrzehntelangen Wohnbebauung? In bisherigen Plänen waren aus diesen Gründen stets sogenannte Grüngürtel angeordnet. - Möglicherweise sind die Gedankengänge des Bürgers absurd, aber Anlass zur Klärung besteht schon. Wenn man die Bürger dieser Stadt schon zur Mitarbeit aufruft, dann seien solche Bedenken doch gerechtfertigt. 	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Gemäß §5 Abs.1 BauGB wird im Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dargestellt. Zur Beurteilung der Darstellungen im Bereich der Hafenstrasse sind zwei Sachverhalte besonders relevant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Darstellungen sollen nur die Grundzüge der Bodennutzung umfassen und 2. die Darstellungen sollen sich an einer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung orientieren. <p>Zu den Grundzügen der Bodennutzung gehören im gesamtstädtischen Maßstab der Stadt Haldensleben nur großflächige Abgrenzungen der Arten baulicher Nutzungen in Form von zusammenhängenden Bauflächen, die überwiegend einheitlich geprägt sind. Die bisher im Flächennutzungsplan enthaltene Kleinfläche an der Hafenstrasse als Mischgebiet gehört nicht zu den Grundzügen der Bodennutzung, da sie keinen gebietsprägenden Charakter aufweist. Die Umgebung wird überwiegend gewerblich genutzt. Die Grundzüge der Bodennutzung werden daher durch die gewerblichen Nutzungen geprägt. Die bisherige Darstellung hat lediglich einen zu dem Zeitpunkt wirksamen Bebauungsplan übernommen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieser im gesamtstädtischen Maßstab zu detailliert ist. Der Bebauungsplan ist inzwischen außer Kraft getreten. Die gesetzliche Regelung, dass der Flächennutzungsplan sich an einer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung orientieren soll, ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum Einen beinhaltet die Darstellung gewerblicher Bauflächen an der Hafenstrasse die Zielaussage in diesem Bereich vorrangig der gewerblichen Entwicklung Raum zu geben. Die Darstellung einer gemischten Baufläche würde hingegen bedeuten, dass hierdurch weitere Wohngebäude entstehen könnten. Dies würde zu einer Verschärfung des Konfliktes zwischen Wohnen und Gewerbe führen und ist nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Zum anderen ist durch die Gesetzesformulierung klargestellt, dass sich der Flächennutzungsplan nur auf Planungsziele bezieht. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan berühren nicht den</p>	<p>Die Anregungen des Bürgers beinhalten keine konkrete Antragstellung, sondern ausschließlich Fragen, die in nebenstehender Stellungnahme beantwortet wurden. Ein Beschluss ist hierzu nicht erforderlich.</p>

				Bestandsschutz. Die Frage des Bürgers, ob dann andere Immissionsgrenzwerte gelten, ist eindeutig zu verneinen. Die Beurteilungsgrundlage für Immissionsgrenzwerte bildet auf Flächen ohne wirksamen Bebauungsplan die vorhandene örtliche Prägung des Gebietes und nicht die Zielaussage des Flächennutzungsplanes. Der Bestandsschutz für die Wohnbebauung in der Hafestraße ist durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Er bleibt für die vorhandene Wohnbebauung gewahrt. Gleichwohl wird klargestellt, dass für den Fall des Erlöschens des Bestandes, sei es durch Abriss der Gebäude oder durch Umnutzung, dann eine gewerbliche Nutzung anzustreben ist. Die bisher dargestellten Grüngürtel gehören nicht zu den Grundzügen der Bodennutzung und bedürfen daher nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan. Ferner wird auf die Aussagen auf Seite 54 der Begründung verwiesen.	
1.2.	Bürger 2	17.07.2012	Einspruch zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben - Hiermit bittet der Bürger um Änderung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fischerufer Flurstück 7/115/3, 116/3, Flurstück 6/215/42. Wie bereits im Jahr 2000 beantragt, beabsichtigt der Bürger hier 2 Eigenheime zu errichten. Laut Auszug vom Katasteramt ist dieses Grundstück als Gebäude - und Freifläche ausgeschrieben. Die Häuser befinden sich im Außenbereich Hundisburgs, dennoch im öffentlichen Verkehrsraum.	- Die Prüfung des Sachverhaltes erfolgte bereits im Jahr 2000 im Rahmen der Antragstellung auf einen Bauvorbescheid. Die betroffenen Flächen sind Bestandteil des Grünlandbereiches der Beberaue in Hundisburg, der aus siedlungsökologischen Gründen von einer weiteren Bebauung freizuhalten ist. An dieser Sachlage hat sich nichts geändert. Die Stadt Haldensleben strebt aufgrund des prognostizierten Einwohnerrückgangs in den Ortschaften eine Entwicklung im Innenbereich durch die Nachnutzung von derzeit bestehenden Nutzungsbrachen an. Eine weitere Ausdehnung in den Außenbereich, wie sie mit dem Antrag verbunden wäre, ist nicht mit den Planungsleitsätzen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu vereinbaren. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.3.	Haldensleber Windenknechte e.V. Neuer Weg 17 39340 Haldensleben	14.07.2012	- Der Verein Haldensleber Windenknechte e.V. hat sich mit dem Ziel konstituiert, eine hochmittelalterliche Niederungsburg nach dem Vorbild der 2010 entdeckten Burg Niendorf unter ausschließlicher Verwendung authentischer mittelalterlicher Methoden zu errichten. Er nimmt damit den 2011 in der Verwaltung und dem Stadtrat verfolgten Gedanken auf, mit diesem Projekt einen neuen touristischen Anziehungspunkt für Haldensleben/Hundisburg zu schaffen. Im Kern lehnt sich das Projekt eng an die erfolgreichen Vorbilder in Guedelon/Frankreich und Friesach/Österreich an. Dort werden seit einigen Jahren solche Burgbauprojekte mit nachhaltigem Erfolg betrieben. Welche Chancen und Rahmenbedingungen für ein solches Projekt zu erwarten sind, hatten die Initiatorinnen des Friesacher Projektes in einer gemeinsamen Sitzung des Wirtschafts- des Kultur- und des Bauausschusses unter großer Anteilnahme interessierter Öffentlichkeit erläutert und so auch die	- Die Aktivitäten des Vereins Haldensleber Windenknechte e.V. entsprechen vom Grundsatz den Zielen der Stadt Haldensleben zur Förderung des Tourismus im Stadtgebiet. Die Aktivitäten werden durch die Stadt Haldensleben unterstützt. Gleichwohl kann der Antrag im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens aus nachfolgenden Gründen noch keine Berücksichtigung finden. Es bedarf eines separaten Änderungsverfahrens. 1. Die Aufnahme der betroffenen Fläche ist umweltprüfungspflichtig im Sinne des §2 Abs.4 BauGB. Die Umweltprüfungspflicht erfordert eine Ermittlung umweltrelevanter Sachverhalte sowohl des Bestandes als auch der Auswirkungen des Vorhabens. Hierzu gehört auch die Ermittlung der Betroffenheit des Artenschutzes für nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten und ein Standortvergleich unter Gewichtung der betroffenen Umweltbelange. Hierfür sind aufgrund des gewählten Standortes artenschutzrechtliche Kartierungen	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>jetzigen Vereinsmitglieder ermutigt, den Weg für ein derartiges, langfristig ausgelegtes Projekt zu beschreiten. Wie bekannt, stand von Anfang an auch die Standortfrage im Mittelpunkt der Diskussion. Nach intensiver Diskussion haben sich die Haldensleber Windenknechte darauf geeinigt, der durch die Stadt Haldensleben beauftragten Machbarkeitsstudie vollinhaltlich zu folgen und eine Realisierung des Projektes in unmittelbarer Nähe des Technischen Denkmals Ziegelei in Hundisburg, Jacob-Bührer-Straße, am überregionalen Radweg Aller-Elbe anzustreben. In der Machbarkeitsstudie vorgeschlagen und von den Haldensleber Windenknechten favorisiert wird eine derzeit als Weide genutzte Fläche, die von der von der Jacob-Bührer-Straße, dem Aller-Elbe-Radweg, den Koppelteichen und der Bebauung am Waldweg eingegrenzt wird. Es wird an dieser Stelle nicht nochmals in aller Ausführlichkeit die schlagenden Argumente für diesen Standort in epischer Breite darlegt - die Gründe liegen klar auf der Hand und sind zwingend: 1) Konzentration und gegenseitige Ergänzung: Um einen touristischen Standort zu entwickeln, gelten dieselben Erfolgsparameter wie in der Entwicklung von Handelsstandorten. Um ein möglichst attraktives Gesamtangebot zu erzielen und damit eine hohe Distanzüberwindungsbereitschaft möglichst breiter Zielgruppen zu erreichen, ist eine Kombination von Angeboten wie im Ortsteil Hundisburg sinnvoll. Zudem bietet der Standort Synergieeffekte bei der Infrastrukturnutzung (Einrichtungen des Technischen Denkmals) und verursacht nur geringe Konfliktpotentiale zwischen Gästen und Einwohnern. 2) Verknüpfungspunkte: Die Positionierung des Technischen Denkmals Ziegelei im Themenfeld historische Bautechnik, Steinbruch und Ruine Nordhusen (Straße der Romanik), die Nähe zur Burg Wichmannsdorf und die unmittelbare Nähe des Schloss-/Parkensembles, sowie die Anwesenheit einer tatsächlichen mittelalterlichen Wüstung Medebeke am voraussichtlichen Bauort bieten für die Angebotsentwicklung denkbar gute und vielfältigste An- und Verknüpfungspunkte. Aus diesem Grund scheint eine eventuelle Landesförderung des Projektes ohnehin auch nur am Standort Hundisburg denkbar. Die Haldensleber Windenknechte e.V. beabsichtigen, möglichst kurzfristig in Verhandlungen mit den Grundeigentümern zu treten und so schnell wie möglich mit dem Bau eines ersten Holzgebäudes in mittelalterlicher Bauweise zu beginnen. In den Folgejahren sind je nach Finanzierbarkeit der Bau der eigentlichen Burganlage, weiterer Gebäude und der Entwicklung einer mittelalterlichen Vorburgsiedlung geplant. Das Projekt ist langfristig, auf mehr als 25</p>	<p>empfehlenswert, die an Brutzeiträume gebunden sind, die derzeit gerade abgeschlossen sind. Die Aufnahme der Fläche würde nicht nur eine Wiederholung von Verfahrensschritten (öffentliche Auslegung) erfordern, sondern aufgrund des Umfangs erforderlicher Sachverhaltsermittlungen zu einer Planverzögerung des Abschlusses des Aufstellungsverfahrens für den Flächennutzungsplan um deutlich mehr als ein Jahr führen.</p> <p>2. Die Durchführung des antragsgegenständlichen Vorhabens erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist noch nicht begonnen worden. Es besteht daher kein dringendes Erfordernis der Berücksichtigung des Antrages im vorliegenden Aufstellungsverfahren. Der Flächennutzungsplan kann im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß §8 Abs.3 geändert werden. Hierdurch entstehen Kostenvorteile an Planungskosten für die Stadt, da die Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes gemeinsam durchgeführt werden könnte.</p> <p>3. Der zeitnahe Abschluss des Planverfahrens für die Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes ist zur Gewährleistung des Entwicklungsgebotes (§8 Abs.2 BauGB) für die Änderung des Bebauungsplanes Bülstringer Straße, für die Photovoltaikanlage auf der Deponie Haldensleben und für die 3.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Dammmühlenweg erforderlich. Eine weitere Verzögerung würde hier zu Nachteilen für die Umsetzung der bezeichneten Vorhaben und für den Abschluss des Umlegungsverfahrens Bülstringer Straße führen. Aufgrund der Degression der Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen ist hierdurch eine grundsätzliche Gefährdung der Durchführung des Vorhabens der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Deponie nicht auszuschließen.</p> <p>Aufgrund der vorstehenden Sachverhalte strebt die Stadt Haldensleben eine Berücksichtigung des Antrages erst in einem nachfolgenden Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan an.</p>	
--	--	--	--	--	--

			<p>Jahre ausgelegt und wird im Erfolgsfall eine nennenswerte Zahl an Dauerarbeitsplätzen schaffen sowie erhebliche Sekundäreffekte für Gastronomie, Beherbergungsgewerbe und andere Wirtschaftsbereiche auslösen. Um die erste baurechtliche Voraussetzung zu schaffen, möchten die Windenknechte an dieser Stelle die Anregung geben, im Flächennutzungsplan die in der Anlage bezeichnete Fläche gemäß §11 BauNVO als Fläche besonderer Zweckbestimmung - Fremdenverkehr - auszuweisen. Nur so ist eine Realisierung des obenstehend skizzierten Vorhabens möglich.</p>		
--	--	--	---	--	--

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	Landkreis Börde	02.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Aus der Sicht des Landkreises Börde als untere Landesplanungsbehörde werden gemäß §16 Abs.3 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgende Belange vorgebracht: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Diese wurden bereits in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im Beteiligungsverfahren gemäß §4 Abs.1 BauGB benannt und im vorliegenden Planentwurf mit entsprechenden Hinweisen berücksichtigt. - Erneuerbare Energien: Gemäß §1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) erfolgte eine wichtige Aufwertung der Planungsleitsätze des §1 Abs.5 BauGB zur Förderung des Klimaschutzes. Die städtebaulichen Konzepte zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden sollen sich nach dem Baugesetzbuches (BauGB) in den Bauleitplänen wiederfinden. In der vorliegenden Begründung des Planentwurfes beschäftigt sich die Stadt Haldensleben unter dem Pkt.4.2.8 mit Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. In dem Bereich der Flächen für Biogasanlagen wird auf den Standort der bestehenden Biogasanlage Satuelle verwiesen, die den Nordwesten des Stadtgebiets mit erneuerbaren Energie deckt. Für den Südbereich des Stadtgebietes wird lediglich Bezug auf vorhandene Gewerbegebiete genommen, in denen grundsätzlich Biogasanlagen zulässig sind. - Damit hat sich die Stadt Haldensleben nicht mit einem gesamträumlichen Konzept hinreichend auseinandergesetzt. Bereits in der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zur Änderung des FNP zur Errichtung der Biogasanlage Satuelle wurde auf die gesamträumliche Betrachtung und Bewertung als Tatbestandsmerkmal der Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Diese Aussage ist nicht zutreffend, der Flächennutzungsplan als solches bildet ein hinreichendes gesamträumliches Konzept. In diesem ist der Standort Satuelle als Sonderstandort vorgesehen und für den Südteil des Stadtgebietes die Gewerbe- und Industriegebiete. Die gesetzlichen Anforderungen werden damit erfüllt. Die Stellungnahme zielt offensichtlich auf das Fehlen 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			<p>hingewiesen. Ein Steuerungsinstrument zur Nutzung von Energie aus Biogasanlagen kommt dem FNP nur zu, wenn die vorgesehenen Flächen als Sonderflächen nach §11 Abs.2 BauNVO dargestellt sind. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass eine Differenzierung von Biomasseanlagen in Anlagen zur Verwertung von tierischen und pflanzlichen Abfällen nicht vorgenommen werden sollte.</p> <p>- Auch die Steuerung von Sondergebieten für Photovoltaikfreiflächenanlagen erfolgt im Entwurf des</p>	<p>quantitativer Aussagen zum Umfang und der Anzahl der in Haldensleben vorzusehenden Biogasanlagen, wie dies aus Konzepten z.B. in Nachbargemeinden hervorgeht. Solche Konzepte erachtet die Stadt Haldensleben aus folgenden Gründen planerisch nicht für sinnvoll: 1. Diese Konzepte entfalten keine Bindungswirkung. Biogasanlagen sind in Industrie- und Gewerbegebieten allgemein zulässig. Bei einer Ansiedlung von Biogasanlagen in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten ist deren Größe und Umfang nur über allgemeine immissionsschutzrechtliche Bestimmungen begrenztbar. Dies bedeutet, wenn diese Betriebe immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig sind, haben sie einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung in Gewerbe- und Industriegebieten unabhängig davon, ob deren Größe in ein planerisches Gesamtkonzept passt oder nicht. Ein solches Steuerungskonzept erfüllt damit keine tatsächliche Steuerungswirkung. Die mit seiner Erstellung verbundenen Planungskosten sind daher für die Stadt Haldensleben keine sinnvolle Planungsinvestition.</p> <p>2. Die Stadt Haldensleben strebt generell eine Einordnung nicht privilegierter Biogasanlagen vor allem in Gewerbe- und Industriegebieten an. Die Biogasanlagen haben gewerbegebietstypische Emissionen und gewerbegebietstypische Zufahrtsverkehre. Sie sollten daher ihren Standort in Gewerbegebieten finden. Für den Fall von Satuelle wurde aufgrund des Flächenbezuges zu landwirtschaftlichen Nutzflächen im Nordwesten von Haldensleben eine Abweichung zugelassen, da von diesen Flächen die Gewerbe- und Industriegebiete zu weit entfernt sind. Für den gesamten Süden des Stadtgebietes befinden sich die Gewerbe- und Industriegebiete in zumutbarer Entfernung zu den in Frage kommenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>3. Ein planerisches Konzept für Empfehlungen zum Umfang von Biogasanlagen setzt voraus, dass die Einzugsbereiche für die Zulieferung der Rohstoffe abgrenzbar sind. Die Stadt Haldensleben geht davon aus, dass sie als Mittelzentrum und Vorrangstandort für landesbedeutsame Gewerbe- und Industrieflächen auch Standort für Anlagen mit Einzugsbereichen ist, die über das Stadtgebiet hinausreichen. Solche Konzepte sollten daher eher auf regionaler Ebene erstellt werden.</p> <p>Aus vorstehend dargelegten Gründen erachtet die Stadt Haldensleben ein Konzept mit Aussagen zum Umfang und zur Größe von Biogasanlagen und deren Standorten auf städtischer Ebene nicht als planerisch sinnvoll.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	--	--	--	--

		<p>FNP. Die im Punkt 4.2.8. Freiflächenphotovoltaikanlagen gesamtäumliche Prüfung erscheint schlüssig, mögliche Flächen (z.B. Deponien und Altablagerung, Konversionsflächen) wurden untersucht und die geeigneten Standorte im Rahmen der Flächennutzungsplanung dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Radwegenetz: Im Entwurf der Begründung wird Bezug auf die vorhandenen Radwege genommen. Die genannten Radwege sind Bestandteil des Radverkehrsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LRVP) einschließlich der Aktualisierung der Landesradverkehrsnetzkarte (LRVN). Im Geltungsbereich der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben sind folgende Radwege betroffen: Aller-Elbe-Radweg, Klasse 2 nach LRVP, 4.000.000 Jahre Menschheitsgeschichte, Klasse 3 nach LRVN, Beber-Ohre-Radweg, Klasse 3 nach LRVN. Der entsprechende Bezug zum Landesradverkehrsplan sollte in der Begründung benannt werden, da dementsprechende touristische Entwicklungsmöglichkeiten damit aufgezeigt werden. - Die eingereichten Unterlagen wurden durch den Fachbereich II/ Fachdienst Ordnung und Sicherheit in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Magdeburg geprüft. Auf der Grundlage der zu diesen Gemarkungen vorliegenden Belastungskarten konnten Erkenntnisse über Belastungen und Teilbelastungen mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen Erde eingreifenden Maßnahmen in den genannten Fluren mit dem Auffinden dieser gerechnet werden kann. Daher ist in den nachfolgend genannten Bereichen bei geplanten Baumaßnahmen im Vorfeld grundsätzlich ein Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung beim Landkreis Börde zu stellen. Übersicht der Gemarkungen zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit Kampfmittelverdachtsflächen: Ortschaft und Gemarkung Hundisburg Flure 4,5,6,7,7; Ortschaft und Gemarkung Satuelle Flur 3; Ortschaft und Gemarkung Uthmöden Flur 3; Ortschaft und Gemarkung Wedringen Flure 1,2,3,4; Stadt und Gemarkung Haldensleben Flure 16,17,25,26,27,28,33 und 36. - Der Fachbereich II/ Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung weist darauf hin, dass die Kreisstraßen K 1142 A - B 71 > Born; K 1162 - Hillersleben > K 1106 und K 1161 - Hillersleben > Vahldorf nicht berücksichtigt wurden, jedoch zu den vom Plangebiet berührten Kreisstraßen zählen. - Fachbereich I / Fachdienst Natur und Umwelt - Immissionsschutz: M2 - Erweiterung M Gänseanger/Burgwiese: keine Bedenken; S1 - PV 	<ul style="list-style-type: none"> - Der entsprechende Bezug zum Landesradverkehrsplan wurde in der Begründung ergänzt. - Die Aussagen zu den kampfmittelbelasteten Flächen wurden in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt. - Nach erneuter Prüfung wurde festgestellt, dass die vom Landkreis benannten Kreisstraßen sich zwar in der Nähe der Stadtgebietsgrenzen jedoch außerhalb des Stadtgebietes befinden und somit durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	--

		<p>auf Deponie Haldensleben und S2 - PV Stallanlage Dammühlenweg: grundsätzliche keine Bedenken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserwirtschaft: keine Bedenken - Abfallrecht: Wie in den Antragsunterlagen unter der Ziffer 3.7.1. dargelegt, sollen gemäß §5 (3) Nr.3 BauGB in den Flächennutzungsplänen die Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und die baulich genutzt werden sollen. Bei Altablagerungen (Deponien), in der DSBA - Nummer (DSBA - Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten) an der 9. Stelle mit einer 4 gekennzeichnet, kann hiervon stets ausgegangen werden. - Die folgenden Flächen sind im FNP darzustellen: 15083270 4 43309 Mülldeponie hinter der Jugendherberge; 15083270 4 43367 Deponie Haldensleben; 15083270 4 43405 Mülldeponie; 15083270 4 43419 Ablagerungen am Kanal; 15083270 4 43262 Mülldeponie Steinbruchstraße; 15083270 4 43263 Hausmülldeponie Siedlungsstraße; 15083270 4 43193 Mülldeponie im neuen Teich; 15083270 4 43195 Buschsandaschenkuhle. - Außerdem wurden in den folgenden Bereichen schädliche Bodenveränderungen nachgewiesen: 15083270 5 43345 ACZ und Tankstelle der LPG; 15083270 5 48207 Aristomin. Diese Flächen. sind ebenfalls im FNP zu kennzeichnen. - Bei den folgenden Flächen kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob es sich tatsächlich um Flächen handelt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und bei denen die geplante Nutzung mit dem Grad der Belastung zu vereinbaren ist. Dies ist erst nach orientierenden Untersuchungen i.S.v. §3 (3) BBodSchV möglich. Die Darstellung, zumindest jedoch die nachrichtliche Erwähnung, auch der Flächen, deren Böden nicht nachweislich mit erheblichen umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist erforderlich um auch zukünftig keine Nutzungen zuzulassen, welche den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse widersprechen. Die folgenden Flächen sind im FNP nachrichtlich zu erwähnen: 15083270 5 43330 KfL; 15083270 5 43333 Tankstelle Klosterhof / Technikstr. HDL2; 15083270 5 43336 Heizhaus; 15083270 5 43339 Zuckerfabrik; 15083270 5 43340 Holzlagerplatz; 15083270 5 43341 Schrottplatz; 15083270 5 43342 Kohlenhandel Magdeburg; 15083270 5 43343 Kältetechnik; 15083270 5 43350 Schießstand Haldensleben, Masche; 15083270 5 43351 Tankstelle / Technikstützpunkt Haldensleben; 15083270 5 43352 Tankstelle; 15083270 5 43353 Altöllager am Kanal; 15083270 5 43354 Tankanlage; 15083270 5 43357 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die nebenstehend dargelegten Flächen waren bis auf die Fläche Ablagerungen am Kanal im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes bereits als Standorte mit erheblichen Bodenbelastungen gekennzeichnet. Die Fläche Ablagerungen am Kanal wurde gekennzeichnet, obwohl die bestehenden Belastungen gemäß den vorliegenden Untersuchungen lediglich eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach LAGA ergaben. - Diese Standorte waren bereits im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet. - Diese Flächen waren im Entwurf des Flächennutzungsplanes bereits als Altlastenverdachtsflächen vermerkt. 	
--	--	---	---	--

		<p>Tankstelle des Kraftverkehrs; 15083270 5 43359 Tankstelle; 15083270 5 43360 Tankstelle; 15083270 5 43361 Tankstelle; 15083270 5 43362 Tankstelle / Tanklager; 15083270 5 43363 Tankstelle - Baumaschinenkombinat; 15083270 5 43364 Tankstelle vor dem Gesundheitsamt; 15083270 5 43365 Tankstelle; 15083270 5 48196 Heizhaus KrHs; 15083270 5 48197 Heizhaus SWH; 15083270 5 48198 ehemalige Maschinenfabrik; 15083270 5 48199 Reparaturwerkstatt, Verkehrsgesellschaft; 15083270 5 48203 Getreidehandel; 15083270 5 48204 Keramag, BT Hafestraße; 15083270 5 48205 Kläranlage; 15083270 5 48206 Autoreparatur f. Lackiererei; 15083270 5 48208 ehem. ZBO; 15083270 5 48209 Autoreparaturwerkstatt; 15083270 5 48211 Siloanlagen Hafen; 15083270 5 48212 Mega Futtermittelhandel; 15083270 5 48213 Keramag BT IV; 15083270 5 48230 Stahl- und Kältetechnik Althaldensleben; 15083270 5 43266 Giftraum, Obsthalle; 15083270 5 43267 Güllegrube Oberhof VEG; 15083270 5 43268 Traktorenhof Hundisburg; 15083270 5 43269 VEG am Sportplatz; 15083270 5 43196 Technikstützpunkt mit Tankstelle; 15083270 5 43127 Tankstelle / Öllager; 15083270 5 43024 Reparaturwerkstatt / Technikstützpunkt Wedringen; 15083270 5 43025 Reparatur und Reifenhandel Fam; 15083270 5 43030 ehemalige Tankstelle vor Hof Schulze; 15083270 5 43226 VEB Kältetechnik Haldensleben; 15083270 5 43435 Pflanzenschutzmittellager.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden bei den weiteren Planungen Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Behörde, dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde, anzuzeigen. - Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen und damit weitere Bodenversiegelungen können im Zuge der Planung durch folgende Maßnahmen verringert werden: Wiedernutzbarmachung von Flächen; Nachverdichtung und Einbeziehung von Brachflächen in die Planung. - Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen, sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. - Die Tankstelle mit der lfd. Nr. 43365 befindet sich nach Kenntnis der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde am Markt. Die Kennzeichnung im FNP erfolgte jedoch im Bereich der Langen Straße. Sollten im Zuge von Recherchen weitere Informationen zum Standort, insbesondere zur Lage, 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt ist Gegenstand verordnungsrechtlicher Regelungen und bedarf daher im Flächennutzungsplan keiner gesonderten Behandlung. - Die Hinweise sind Gegenstand allgemeiner gesetzlicher Regelungen des Baugesetzbuches. Sie wurden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. - Der Standort der gekennzeichneten Tankstelle wurde auf den tatsächlichen Standort am Markt korrigiert. 	
--	--	--	---	--

		<p>bekannt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) mitzuteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die "Mülldeponie am Pulverturm" (Ifd. Nr. 43272) wurde im Plan mit der Nummer 43304 gekennzeichnet. Mit der Nr. 43304 wurde auch die „Müllkippe am Benitz" beschriftet. - Die "Deponie Haldensleben" mit der Ifd. Nr. 43367 wurde im Plan mit der Nr. 43405, also Mülldeponie Anemonenweg gekennzeichnet. - Die "Mülldeponie Richtung ALV links" mit der Ifd. Nr. 43129 wurde im Plan mit der Ifd. Nr. 43122 (Deponie), und umgekehrt, gekennzeichnet, wobei die richtige Ifd. Nr. 48122 lautet. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, ist dies zu korrigieren. - Zudem sind bei drei Standorten die Ifd. Nr. zu korrigieren um Verwechslungen zu vermeiden. Dabei handelt es sich um die Ifd. Nr. 48126 (richtig: 43126), 48127 (richtig: 43127) und 48128 (richtig: 43128). - Hinweise: Während des vergangenen Planungszeitraumes wurden 2 weitere Standorte archiviert. - Anders als in den Antragsunterlagen (2.1.4. Schutzgut Boden des Umweltberichtes) aufgeführt, können im Bereich von archivierten Standorten durchaus erhebliche Bodenveränderungen vorliegen. Mit der Archivierung eines Altstandortes ist keine rechtliche Garantie der Behörde auf Altlastenfreiheit der Fläche verbunden. Es besteht für archivierte Flächen lediglich kein behördlicher Untersuchungsauftrag nach §9 Abs.1 BBodSchV mehr. Im Falle einer Nutzungssensibilisierung i.S.d. BBodSchV kann jedoch das Untersuchungserfordernis erneut entstehen, um sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden. Der Ausschluss einer Gefährdung kann ausschließlich aufgrund einer nutzungsbezogenen Gefährdungsabschätzung nach Bodenschutzrecht erfolgen. - Erfahrungsgemäß ist im Bereich ehemaliger Tankstellen und Öllager mit schädlichen Bodenverunreinigungen zu rechnen. Dies sollte beim Abwägungsprozess der Gemeinde berücksichtigt werden, sodass diese Flächen nicht nur nachrichtlich erwähnt, sondern auch im FNP gekennzeichnet werden. - Des Weiteren befinden sich folgende Flächen im Gebiet des FNP: 15083270 0 43332 Stallanlage; 15083270 0 43334 Betonmischanlage; 15083270 0 43335 Keramisches Werk; 15083270 0 43337 Tankstelle; 15083270 0 43338 IFA Maschinenbau GmbH Werk I; 15083270 0 43344 Sitzmöbel GmbH; 	<ul style="list-style-type: none"> - Die angegebenen Nummern wurden korrigiert, so dass die Bezeichnung mit dem Altlastenkataster übereinstimmt. - Diese Angaben wurden korrigiert. - Dies wurde ergänzt. Die Standorte wurden aus der Aufzeichnung entfernt. - Die Aussage wurde in den Umweltbericht aufgenommen. In der Begründung unter Punkt 3.7.1. war bereits dargelegt, dass eine Altlastenfreiheit nicht besteht. - Diese Aussage hat sich beim Öllager an der Schützenstraße bisher nicht bestätigt. Eine Kennzeichnung erfordert eine Gewissheit, dass tatsächlich eine Belastung vorliegt. Diese ist ohne das Vorliegen von Untersuchungen nicht zu begründen. Mit dem Vermerk des Altlastenverdacht genügt die Stadt Haldensleben ihrer Hinweispflicht im Flächennutzungsplan. - Die Flächen wurden im Plan gekennzeichnet soweit es sich um Deponien auch außerhalb von Bauflächen handelt. Die verbleibenden Flächen mit Altlastenverdacht sind entweder archiviert oder sie befinden sich außerhalb der für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Fläche. Auf ihren Vermerk 	
--	--	--	--	--

		<p>15083270 0 43358 DK-Tankstelle; 15083270 0 43366 Keramische Werke; 15083270 0 43368 Handschuhfabrik; 15083270 0 43370 Kartoffelveredelungswerk; 15083270 0 43371 Lebensmittelgroßhandelsbetrieb; 15083270 0 48201 Reparaturwerkstatt IBK; 15083270 0 48202 ehemaliges E-Werk; 15083270 0 48210 Beber - Ohre - Baugesellschaft; 15083270 0 43265 Großsilo Richtun. HP Hundisburg; 15083270 0 43421 Giftlager Heinrichshof; 15083270 0 43422 Schafstall Unterhof VEG; 15083270 0 48111 Großsilo Hundisburg; 15083270 0 48112 Großsilo; 15083270 0 43320 Agrarflugplatz; 15083270 0 43372 Stallanlage; 15083270 0 43125 Brennerei; 15083270 0 43131 Kartoffelsortieranlage ALV; 15083270 0 48126 Stallanlage, Lager; 15083270 0 48127 Kfz-Werkstatt; 15083270 0 48125 Lagerhalle und Stall; 15083270 0 43027 Futtersilo östlich des Friedhofes; 15083270 0 43028 Wirtschaftsflugplatz südöstlich; 15083270 0 43029 Schafstall an der Quetzer Straße; 15083270 0 43031 Schweinemastanlagen östlich von Wedringen; 15083270 4 43272 Mülldeponie am Pulverturm; 15083270 4 43304 Müllkippe am Benitz; 15083270 4 43369 Mülldeponie am Holzweg; 15083270 4 48223 Pumpstation; 15083270 4 48233 ehemalige Deponie; 15083270 4 43261 Hausmülldeponie Süplinger Straße; 15083270 4 43194 Müllkippe Richtung Lübberitz; 15083270 4 43129 Mülldeponie Richtung ALV links; 15083270 4 48122 Deponie; 15083270 4 43026 ehemalige Mülldeponie; 15083270 5 43355 Pflegezentrum "Roland"; 15083270 5 43356 Tierhaltung; 15083270 5 48195 Kläranlage Krankenhaus; 15083270 5 48200 ehemalige Hühnerfarm; 15083270 5 43264 Lager für PSM; 15083270 5 48110 Stallanlage; 15083270 5 43126 Tankstelle; 15083270 5 43128 Tankstelle Richtung Zobbenitz; 15083270 5 43130 PSM - Lager Richtung Zobbenitz; 15083270 5 48124 Schleppdach, Technikabstellfläche; 15083270 6 43428 TÜP Colbitz - Letzlinger Heide; 15083270 6 48005 Garnison Planken und Stab des TOB.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen, bei deren Art eine Null vermerkt ist, sind archivierte Altstandorte. Im Bereich von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind, ist im Rahmen weiterer Planungen (Bebauungsplan) sicher zu stellen, dass die geplante Nutzung gefahrlos möglich ist, bzw. weitere Maßnahmen erforderlich sind. - Fundstellenverzeichnis: BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist; BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung 	<p>wurde daher verzichtet.</p> <p>- Der Hinweis findet im Rahmen der Bebauungsplanung Beachtung.</p>	
--	--	---	--	--

			<p>(BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forstbehörde: Forstliche Belange wurden berücksichtigt. - Naturschutz: Die Reduzierung der Neuausweisung von Wohnbauflächen auf 8,25 ha gegenüber dem derzeit gültigen FNP (78,54 ha Neuausweisung) wird ausdrücklich begrüßt. Dies ist ein Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauches für Wohn- und Gewerbegebiete sowie Infrastruktur in Deutschland (Ziel der Bundesregierung: Reduzierung des Flächenverbrauchs auf unter 30 ha pro Tag ab dem Jahr 2020). Die Ausweisung von großen Flächen für Gewerbe und Industrie auf bislang nicht bebauter und nicht erschlossener landwirtschaftlicher Nutzfläche östlich von Wedringen steht diesem Ziel entgegen. - Folgende Mängel, die bereits im Zuge der vorzeitigen Beteiligung benannt wurden, sind nicht abgestellt worden und somit immer noch relevant: - Die Berücksichtigung der Landschaftsplanung wird vom FNP auf die verbindliche Bauleitplanung verschoben. In den einführenden Sätzen der Begründung wird angegeben, dass die Umsetzung des Landschaftsplanes nicht zwingend auf die Übernahme der Maßnahmen aus dem Landschaftsplan in den FNP angewiesen ist. Es wird konstatiert, dass auch Einzelmaßnahmen auf der Grundlage des separaten Landschaftsplanes beurteilt werden. Gemäß §11 Abs.3 BNatSchG besteht ein Abwägungsgebot für die Bauleitplanung der Gemeinden. Eine zwingende Voraussetzung für die Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit den Inhalten. Deshalb können die bisher im Entwurf getroffenen Aussagen nicht als ausreichend angesehen werden. <p>- Der Konflikt zwischen der geplanten Erweiterung des Wohngebietes im Süden von Althaldensleben und</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Konflikt zwischen der Darstellung einer gewerblichen Baufläche in Wedringen und des Natur- und Landschaftsschutzes wurde in der Umweltprüfung ermittelt und gewichtet. Die Belange der Wirtschaft und insbesondere der Schaffung von Arbeitsplätzen erfordern die Darstellung von weiteren gewerblichen Bauflächen für den Bedarf des Mittelzentrums Haldensleben. - Dies ist nicht zutreffend. Die Landschaftsplanung wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes umfassend berücksichtigt. Die Aussagen des Landschaftsplanes wurden bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stets in die Abwägung eingestellt und soweit ein städtebauliches Erfordernis besteht, wurden sie in die Darstellungen übernommen. Die einführenden Aussagen in der Begründung stellen lediglich dar, dass es nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist, <u>alle</u> Maßnahmen, die der Landschaftsplan vorsieht, in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu übernehmen, da der Umfang der im Flächennutzungsplan darzustellenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sich daran orientieren sollte, welche Maßnahmen des Landschaftsplanes städtebaulich erforderlich sind. Das auch der Landschaftsplan bei der Beurteilung von Bebauungsplänen heranzuziehen ist, entspricht §1 Abs.6 Nr.7g BauGB und wird somit keineswegs nur in der Begründung zum Flächennutzungsplan angeführt. Im Umweltbericht wurde zur Beurteilung der abwägungsrelevanten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes stets auch die Darstellung des Landschaftsplanes herangezogen. Es ist somit nicht zutreffend, dass der Landschaftsplan bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht hinreichend berücksichtigt wurde. - Im Rahmen des Umweltberichtes wurde dieser Sachverhalt bereits untersucht und gewichtet. Da die 	
--	--	--	---	--	--

			<p>dem LSG Flechtinger Höhenzug ist in der Begründung zum FNP als überwindbar eingeschätzt worden, da es im Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug kein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen gibt, sondern nur einen Erlaubnisvorbehalt. Es ist jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären, ob diese Teilfläche für / den Schutzzweck des LSG von Bedeutung ist oder nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Kapitel 6.2.2. ist die Vermehrung der Waldflächen als Entwicklungsziel der Stadt Haldensleben ausgewiesen worden. Die Stadt Haldensleben hat für diesen Zweck Flächen im Bereich zwischen Trippelberg und Windmühlenberg (nordöstlich von Uthmöden, nicht wie in der Begründung zum FNP angegeben nordwestlich) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Abgesehen davon, dass diese Signatur gegebenenfalls dafür ungeeignet ist, bestehen von Seiten der Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Gebietsauswahl. - Zum Zwecke der Vermehrung der Waldflächen sollte die Eignung des Gebietes Fuchsberg / Hungerwinkelgraben trotzdem geprüft werden! Dieser Bereich ist von kleinflächigen Kiefernforsten und Brachflächen geprägt, welche durch ertragsschwache Ackerflächen umgeben sind. Am Hungerwinkelgraben sind größere Röhrichte vorhanden (Brutverdacht Kranich!). Eine Aufforstung in diesem Bereich könnte den Biotopverbund zwischen der Ohreniederung und den Wäldern nördlich von Hillersleben und Neuenhofe wesentlich verbessern. - Bei der Beschreibung der Gewässer in Kapitel 6.1.4 wurden die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie gar nicht erwähnt. Für die Entwicklungsziele der Gewässer ist es jedoch unabdingbar, die Zielstellung der WRRL zu berücksichtigen, nämlich einen guten ökologischen Zustand bis zum Jahr 2015 für alle Gewässer zu erreichen. - Die Vorgaben übergeordneter Planungen sollten in den allgemeinen Zielen der Flächennutzungsplanung erwähnt werden, dazu gehören folgende Vorgaben: Ziele des Naturschutzes (§1 BNatSchG), Biotopverbund (§ 21 BNatSchG, Biotopverbundplanung des Landes Sachsen-Anhalt), Biodiversitätsstrategie der BRD (2007) und des Landes Sachsen-Anhalt (2010). 	<p>Fläche dreiseitig durch bauliche Nutzungen begrenzt wird und vom offenen Landschaftsraum durch eine Gehölzreihe abgeschirmt wird, liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweislich der Begründung sollen diese Flächen vor allem für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen. Die dargelegten Maßnahmen der Vernetzung von Waldbereichen können durch kleinere Gehölzbereiche oder andere Maßnahmen der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erreicht werden. Eine flächenhafte Aufforstung ist nicht vorgesehen. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die gewählte Darstellung gegebenenfalls nicht geeignet sein sollte. - Die vorstehend dargestellte Fläche am Windmühlenberg ist über den Radweg 4 Millionen Jahre Mensch in das touristische Leitsystem Haldensleben eingebunden. Die hier vorgesehene Maßnahme erfüllt damit neben dem Ziel der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch das Ziel einer Aufwertung des Landschaftsbildes zur Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft, während die durch die Untere Naturschutzbehörde vorgeschlagene Maßnahme am Hungerwinkelgraben ausschließlich der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für das Schutzgut Artenschutz dient. Die Stadt Haldensleben hat sich daher für die Maßnahme am Windmühlenberg Uthmöden entschieden. - Mit der Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 01.03.2010 wurden die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für die Gewässer in bundesdeutsches Recht umgesetzt. Die Wasserrahmenrichtlinie bedarf insofern nicht mehr der gesonderten Erwähnung. Die Ziele waren bereits im Entwurf unter Punkt 1.3. Schutzgut Wasser auf Seite 113 angeführt. - Die Vorgaben übergeordneter Planungen sind unter Punkt 1.3. des Umweltberichtes angeführt und behandelt. Die allgemeinen Ziele der Flächennutzungsplanung unter Punkt 3.1. der Begründung beinhalten die Leitlinien der Siedlungsentwicklung der Stadt Haldensleben für den Flächennutzungsplan. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeführten Ziele betreffen 	
--	--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Folgende Hinweise der Naturschutzbehörde sind bei der Überarbeitung des Planes und bei der Abwägung über den Plan zu berücksichtigen: - Das Planzeichen "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" wird in der Planzeichnung auch für solche Flächen verwendet, auf denen keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umsetzbar sind. Dazu zählen u. a. die die Fläche zwischen der B71n und dem Gewerbegebiet südlich Wedringen sowie die Straßenränder zwischen der B71n und der Ortslage Wedringen. - Für die nördlich von Satuelle zwischen Windmühlenberg und Trippelberg gelegene und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellte Fläche ist im Kapitel 6.2.2 des FNP als konkretes Entwicklungsziel die Herstellung von Wald angegeben. Diese Fläche könnte daher auch konsequent als Fläche für Wald dargestellt werden. Diese Fläche kann und solle solchen Vorhabenträgern angeboten werden, die zur Erstaufforstung verpflichtet sind, um die Beseitigung von Wald zu kompensieren. In der Umgebung der Stadt Haldensleben werden für größere bergbauliche Vorhaben gelegentlich Waldflächen in Anspruch genommen. - Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<p>jedoch nicht konkret diese Siedlungstätigkeit. Hierbei ist nochmals klarzustellen, dass der Flächennutzungsplan ein städtebauliches bauleitplanerisches Planwerk ist. Die Darlegung der Ziele der Landschaftsplanung obliegt dem Landschaftsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abweichend von der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde weisen diese Flächen durchaus eine allgemeine Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf. Die Argumentation der Unteren Naturschutzbehörde ist aus Gründen des Artenschutzes zwar nachvollziehbar, jedoch stellt die Begrifflichkeit der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht allein auf Artenschutzziele ab. Die Flächen sind erforderlich für Maßnahmen des Schutzes des Landschaftsbildes und der Eingrünung von gewerblichen Bauflächen. Sie umfassen teilweise auch bereits planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen für den Mittellandkanal. Ihre Darstellung als Maßnahmenflächen ist daher sachgerecht. - In Kapitel 6.2.2. der Begründung zum Flächennutzungsplan ist ebenso wie in Kapitel 6.2.8. dargelegt, dass die Flächen nur teilweise für die Herstellung von kleineren Gehölzbiotopen als Trittsteine der Vernetzung zwischen Windmühlenberg und Trippelberg vorgesehen sind. Welche Flächen hierfür aus der Gesamtfläche in Frage kommen, bleibt einer detaillierten Planung vorbehalten. Auf eine Darstellung von Teilflächen als Wald wurde daher verzichtet. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
2.2.	Landesverwaltungsamt	03.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307): Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen. - Oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde: Die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde äußerte sich bereits zum Vorentwurf der Planunterlagen. Die darin genannten Inhalte sollten - soweit wie möglich - weiter Berücksichtigung finden. Mit dem Entwurf werden auch Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PVA) ausgewiesen. Die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme der Oberen Abfallbehörde betrifft nicht unmittelbar die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, sondern die Durchführung des Vorhabens der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Deponie. Eine Berücksichtigung ist daher nur in nachfolgenden Planverfahren, die die 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Deponie Haldensleben als eine für PVA ausgewählte Fläche untersteht der Aufsicht der oberen Abfallbehörde. Aus diesem Grunde sind die in der gesonderten Stellungnahme dargelegten Hinweise der oberen Abfallbehörde vordergründig zu berücksichtigen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Geltungsbereich des Antragsvorhabens befindet sich die stillgelegte Deponie Haldensleben. Der Deponiestandort umfasst die Flurstücke 96/1 und 97/1, teilweise 72/1; 89; 90; 91/1; 91/2; 93; 97/2 und 150/97, der Flur 12, in der Gemarkung Haldensleben. Mit Bescheid vom 28.03.2007 wurden gemäß §36 Absatz 2 KrVV-/AbfG die Anordnungen zum Abschluss und zur Rekultivierung der Deponie Haldensleben getroffen. Die Deponie Haldensleben ist temporär abgedeckt. In den Jahren 2003/ 2004 wurde auf den Böschungen vom Deponiefuß bis einschließlich der 2. Berme eine vorläufige Oberflächenabdeckung (v OFA) von 50 cm Schichtstärke im Sinne der Rundverordnung A 02/94 des RP Magdeburg aufgebracht. Im Mai/ Juni 2009 wurde der Plateaubereich ab der 2. Berme profiliert und analog der unterhalb gelegenen Deponiebereiche ebenfalls mit einer temporären OFA versehen. Nach Abklingen der Hauptsetzungen des Deponiekörpers ist das endgültige Oberflächenabdichtungssystem (mineralische Dichtungskomponente und Kunststoffdichtungsbahn) entsprechend Nr.6.7.2.5 der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LP 3+4) der M&S Umweltprojekt GmbH vom 02.05.2006 zu errichten. Nach dem Abfallrecht befindet sich die stillgelegte Deponie Haldensleben noch in der Betriebsphase. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper bedarf daher eines abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß §35 KrWG. - Obere Immissionsschutzbehörde: Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrgzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt. - Obere Behörde für Abwasser: Bezug nehmend auf §4(2) BauGB wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Belange der oberen Wasserbehörde, Referat 405 betroffen sind. - Obere Naturschutzbehörde: Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme wird nachgereicht, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind. - Hinweis zur Datensicherung: Die obere 	<p>bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Photovoltaikanlagen begründen, möglich. Ob dies ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren erfordert, entscheidet die Fachplanungsbehörde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei "gemischter Nutzung", dass heißt einer Nutzung, die nur teilweise dem Fachplanungsrecht unterliegt, wie vorliegend sowohl die Belange des Fachplanungsrechtes (Abfallrecht) als auch des kommunalen Bauleitplanungsrechtes zu berücksichtigen sind. Die Stadt Haldensleben erkennt den Schwerpunkt des Regelungserfordernisses hier zweifellos im kommunalen Bauleitplanungsrecht, da die antragsgegenständliche Anlage lediglich auf einer Bodenfläche aufsteht, die dem Fachplanungsrecht untersteht. Somit unterliegen allein die Belange der Gründung der Anlagen dem Fachplanungsrecht, während die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Prüfung sonstiger Belange Aufgabe der kommunalen Bebauungsplanung sind. Die Stadt Haldensleben beabsichtigt diese Belange in einem Bebauungsplanverfahren zu regeln, dass dann in enger Abstimmung mit der Fachbehörde geführt werden sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine Stellungnahme wurde nicht nachgereicht. - Der Hinweis findet Beachtung. 	
--	--	--	---	--

		<p>Landesplanungsbehörde führt gemäß §14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Landesverwaltungsamt von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>		
		<p>Landesplanerische Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Haldensleben hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen beschlossen. Nach Prüfung des Entwurfes vom 31.05.012 ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme. - Landesplanerische Feststellung: Der Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn die zuständige Wasserbehörde feststellt, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Deponiegelände Haldensleben dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung nicht entgegensteht. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Gemäß §3 Nr.6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt -LEP-LSA 2010- festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg -REP Magdeburg- konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr.6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens am 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Gegen die Festlegung einer Fläche für erneuerbare Energien für Photovoltaikanlagen wurden seitens der zuständigen Wasserbehörden keine Bedenken vorgetragen. Die Deponie ist ohnehin durch eine Bodenabdichtung vom Grundwasser abgeschirmt. Belange des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung stehen somit der Darstellung nicht entgegen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Diese Sachverhalte sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegt. 	

			<p>17.05.2006 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg beschlossen. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist der Plan am 01.07.2006 in Kraft getreten. Die Stadt Haldensleben wurde im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 2.1. Z37 als Mittelzentrum ausgewiesen. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Verkehrsbedienug und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. Die Zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, Wohnstandorte, Standorte für Bildung und Kultur und Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu entwickeln. (LEP-LSA 2010, Ziffer Z28) Diesem Ziel der Raumordnung wird die vorliegende Flächennutzungsplanung gerecht. In der Begründung wurde nachgewiesen, dass die ausgewiesenen Bauflächen dem Bedarf der Stadt Haldensleben entsprechen. Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Bauflächen innerhalb der Stadt Haldensleben wurde die Stadt Haldensleben im LEP-LSA unter Ziffer 3.1. Z58 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Die Vorrangstandorte werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten, und sollen entsprechend dem Bedarf entwickelt werden. Die Stadt begründet hinreichend den Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen und weist gewerbliche Bauflächen in einer Größe von 80,95ha aus. So wird im Ortsteil Wedringen eine ca. 50,14ha große gewerbliche Baufläche dargestellt, die vorrangig für größere Gewerbeansiedlungen mit einem Flächenbedarf von über 15ha vorgehalten werden sollen. Die gewerbliche Baufläche im Ortsteil Wedringen liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G122 Nr.2 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.1.2 Z Nr.2 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft "Magdeburger Börde". In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. In der Begründung hat die Stadt sich mit diesem Belang auseinandergesetzt und dargelegt, dass diese gewerbliche Baufläche zur bedarfsgerechten Erweiterung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erforderlich. Da diese Flächen</p>	
--	--	--	---	--

			<p>aufgrund der Lagegunst des Standortes (Lage zur Bundesstraße B 71, Nähe zur Bahn und zum Mittellandkanal) besonderes Entwicklungspotential aufweisen, kann eine Vereinbarkeit dieser gewerblichen Baufläche mit diesem Belang eingeschätzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Binnenhafen Haldensleben ist im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 3.3.4. Z88 Nr.3 als Verkehrsstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festgelegt. Um die Weiterentwicklung dieser Standorte gewährleisten zu können, ist in den Bauleitplänen der Kommunen eine Flächensicherung erforderlich. Mit der geplanten Ausweisung einer gewerblichen Baufläche von ca. 27,07ha im Bereich des Südhafens wird die Stadt Haldensleben diesem Ziel der Raumordnung gerecht. <p>Nach dem LEP-LSA 2010 Ziffer 4 sind Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorrang- und Vorbehaltsflächen ausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Überschwemmungsbereich der Ohre ist im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.1.2. Z123 Nr.1 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.3.3 Z Nr.I als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Die Überschwemmungsbereiche der Beber und der Olbe sollen im REP Magdeburg festgelegt werden (LEP-LSA, Ziffer 4.1.2. Z125). Der Flächennutzungsplan weist in den festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz lediglich Bestandsflächen oder baurechtlich gesicherte Flächen aus. - Die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche der Bundeswehr ist im LEP-LSA unter Ziffer 4.2.7. Z148 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.7.4 Z als Vorranggebiet für militärische Nutzung Nr.I „Truppenübungsplatz Altmark“ ausgewiesen. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan wird diesem festgelegten Ziel der Raumordnung entsprochen. - Die ausgewiesene Fläche für Erneuerbare Energien für Photovoltaikanlagen "Deponie Haldensleben" liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.4.1 Z142 und des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.4.2 Z festgelegten Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide". Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen. (LEP-LSA, Ziffer 4.2.4.1. Z141) Bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen ist in diesem Gebiet dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung der Vorrang einzuräumen. Da entgegenstehende Vorhaben unzulässig sind, ist durch die zuständige Wasserbehörde festzustellen, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Deponiegelände dem festgesetzten Schutz der Wasservorräte nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Seitens der beteiligten Wasserbehörden wurden keine Bedenken gegen die Darstellung vorgetragen. Einer separaten Feststellung der Unteren Wasserbehörde bedarf es dafür nicht. Im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB wären entsprechende Bedenken der Behörden vorzutragen. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist Aufgabe des Planungsträgers. Sie fällt nicht in die Zuständigkeit der Wasserbehörden, die gegen eine solche Darstellung im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB entsprechende Bedenken vorzutragen hätten. 	
--	--	--	---	--	--

			<p>entgegensteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Standort Künneckenberg liegt innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.1.3 Z festgelegten Vorranggebietes Nr. XIX "Flechtinger Höhenzug". Gegenüber der Darstellung der Ortslagen und der baurechtlich gesicherten Flächen innerhalb des Vorranggebietes bestehen keine Bedenken. - Im REP Magdeburg wurde die Kiessandlagerstätte Haldensleben - Benitz als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen (REP Magdeburg, Ziffer 5.7.7.2 Z Nr.6). Da Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung Gebiete sind, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind und diese Gebiete in erster Linie der nachhaltigen Rohstoffsicherung dienen, wird eingeschätzt, dass mit der Darstellung dieses Gebietes im Flächennutzungsplan als Waldfläche und der Kennzeichnung des Bergwerkseigentums in der Planzeichnung den Belangen der Raumordnung Rechnung getragen wird. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf das Vorhandenseins des potentiell nutzbaren Bodenschatzes Kiese und Kiessande und die künftige Möglichkeit der Gewinnung des Rohstoffes hingewiesen. - Bereiche südlich der Ortslage Haldensleben wurden im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.1.1. G90 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.3 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Fließgewässer im Bördehügelland", Teile des Flechtinger Höhenzuges, "Lappwald/ Flechtinger Höhenzug" festgelegt. Da in diesen Bereichen lediglich Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen dargestellt sind, ist diese Planung mit den Belangen der Raumordnung vereinbar. - Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme wurde eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt. Diese Stellungnahme vom 02.07.2012 ging der Stadt direkt zu. - Rechtswirkung: Das Landesverwaltungsamt verweist auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROG. Der Flächennutzungsplan ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausweisung einer Fläche für Erneuerbare Energien für Photovoltaikanlagen "Deponie Haldensleben" nicht dem festgelegten Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung entgegensteht. - Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--	--

			rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.		
2.3.	Regionale Planungsgemeinschaft	02.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) hatte sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in einer Stellungnahme vom 21.12.2011 bereits zu dem Vorhaben geäußert: - Bei der Bevölkerungsprognose werden Angaben der Bertelsmann-Stiftung bzw. des BBR herangezogen und es werden eigene Berechnungen angestellt. Zukünftige Berechnungen unterliegen Schwankungen und Abweichungen, was sich aus der Sache heraus begründet. Die statistischen Unwägbarkeiten werden jedoch durch die eigenen Berechnungen, die zwar nachvollziehbar und im Ergebnis schlüssig sind, eher noch erhöht, da diese auch noch mit der 5.regionalisierten Bevölkerungsprognose kombiniert werden. Als Grundlage der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung ist die 5.regionalisierte Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt heranzuziehen. Die Darlegung einer eigenen Prognose ist dennoch gerechtfertigt, eine Kombination (gemittelte Variante) ist jedoch aufgrund unterschiedlicher statistischer Verfahren nicht zielführend. - Die gewerblichen Bauflächen in Wedringen sind als Optionsfläche für Betriebe mit einem Flächenbedarf über 15ha festgelegt worden. Nach Lesart der RPM trifft diese Festlegung für die beiderseitigen Flächen entlang der ehemaligen B71 zu. Dies ist daher begrüßenswert. - Eine Differenzierung von Biomasseanlagen in Anlagen zur Verwertung von tierischen und pflanzlichen Abfällen sollte nicht vorgenommen werden, da kein Anlass dazu besteht. Biomasse im Sinne von §2 Abs.1 Biomasseverordnung sind Energieträger aus Phyto- und Zoomasse. Hierzu gehören auch aus Phyto- und Zoomasse resultierende Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus Phyto- und Zoomasse stammt. - Im Zuge der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Kriterien für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie beschlossen. Auf dem Gebiet der Stadt Haldensleben befinden sich "Suchräume" für die Nutzung der Windenergie. Im Rahmen eines gesamträumlichen Planungskonzeptes hat die RPM zu prüfen, ob die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die 5.regionalisierte Bevölkerungsprognose stellt in Bezug auf die Stadt Haldensleben keine geeignete Prognosegrundlage dar. Gemäß Rücksprache mit dem Statistischen Landesamt bildet grundsätzlich die Kreisebene die Prognosegrundlage und nicht die kommunale Ebene. Die Werte auf Kreisebene wurden dann unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wanderungssalden auf die Gemeindeebene heruntergerechnet. Deutlich genauer auf kommunaler Ebene ist die Prognose der Bertelsmann Stiftung, die weitgehend der gewählten Prognosevariante entspricht. Sie wurde nunmehr als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Auf die Entwicklung einer eigenen Szenariovariante wurde verzichtet. - Für die Flächen westlich der Bundesstraße B71 südlich von Wedringen liegt bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Dieser beinhaltet keine Flächenmindestgröße. Die Festlegung betrifft daher nur die Fläche östlich von Wedringen, in der sie eingetragen ist. - Die differenzierende Betrachtung zielt allein auf die unterschiedlichen Standortanforderungen, die aus den Lieferbeziehungen der Rohstoffe herrühren. Während die Anlagen zur Verarbeitung tierischer Rohstoffe einen optimalen Standort in der Nähe der Tierzuchtanlagen haben, richten sich die Standorte für Anlagen zur Verarbeitung pflanzlicher Produkte nach den Transportbeziehungen zu den Anbauflächen. Gleichwohl hat die Stadt Haldensleben klargestellt, dass sie neben dem bestehenden Standort Satuelle weitere Standorte auf die Flächen der Gewerbe- und Industriegebiete konzentrieren möchte. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Nach Auffassung der Stadt Haldensleben bestehen am Gutensweger Berg durchaus Flächen, die sich für die Nutzung der Windenergie eignen und auch bereits für Windenergieanlagen genutzt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt.

			<p>Ausweisung eines Suchraums als Gebiet für die Nutzung der Windenergie möglich ist. Die Suchräume und die Kriterien liegen der Stadt vor. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg weist darauf hin, dass im Falle des Entgegenstehens öffentlicher Belange bei einem der Suchräume die Prüfung für die verbleibenden erfolgen muss, um das gesamträumliche Konzept über die komplette Planungsregion zu verwirklichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Auffassung der RPM stehen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung nicht entgegen. - Hinweis: Nördlich der Ortslage von Haldensleben soll ein Gebiet zur Erzeugung aus regenerativer Energie - Photovoltaikanlagen - (EE PV) auf der ehemaligen Mülldeponie dargestellt werden. Dies war im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgesehen. Diese Fläche ist im REP MD als Vorranggebiet für die Wassergewinnung Nr. 1 "Colbitz-Letzlinger Heide" festgelegt (REP MD Pkt. 5.3.4.2). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP MD Pkt. 5.3.4.1). Differenzierte umweltbeeinträchtigende Belange sind in diesem Zusammenhang mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. - Vorranggebiete entsprechen den Zielen der Raumordnung. Sie sind nach §3 Nr.2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) nach Maßgabe der §§4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. - Gemäß §11 Abs.2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist es möglich, Flächen für erneuerbare Energien als Sondergebietsflächen auszuweisen (Gebiete für Anlagen, die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien [...] dienen). Im vorliegenden Entwurf wird ein EE PV am Mittellandkanal, ein EE Bio in Satuelle und eine gewerbliche Baufläche in Wedringen (Standort Biogasanlage). Eine einheitliche Darstellung im FNP wird daher angeregt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Deponie Haldensleben verfügt über eine Basisabdichtung. Die Fläche hat daher für die Grundwasserneubildung keine Bedeutung. Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken gegen die Photovoltaikanlagen vorgetragen. Ein Konflikt zwischen Photovoltaikanlagen und der Grundwassergewinnung ist nicht zu erwarten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Eine Darstellung der Art der baulichen Nutzung als Fläche für erneuerbare Energien ist nur für die Flächen zulässig, für die als Planungsziel ausdrücklich nur diese Nutzungsfestlegung besteht. Dies bedarf im Einzelnen der Begründung. Für die Deponie Haldensleben ergibt sich die Beschränkung aus dem Sachverhalt, dass andere Nutzungen auf dem Deponiekörper nicht zulässig sind. Für den Dammmühlenweg sind immissionsschutzrechtliche Gründe des Angrenzens an Wohnbebauung entscheidend. Auch für die Biogasanlage Satuelle ergibt sich die Begründung für den Standort aus der Lage zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese Standorte sind für eine allgemeine gewerbliche Nutzung nicht geeignet. Anders verhält sich dies beim Standort Wedringen. Dieser ist in gewerblichen Bauflächen eingebunden und eignet sich daher auch für andere Gewerbebetriebe. Eine Einschränkung der Fläche ausschließlich auf Anlagen für erneuerbare Energien wird hier durch die Stadt Haldensleben nicht als erforderlich angesehen. Biogasanlagen sind Gewerbebetriebe und als solche auch in Gewerbegebieten allgemein zulässig. 	
--	--	--	---	---	--

2.4.	E.ON Avacon AG	27.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befinden sich Gashochdruckleitungen, Hochspannungsfreileitungen und Datenübertragungsleitungen vom Bereich Transport- und Spezialnetze. - Gashochdruckleitung mit Begleitkabel: GTL0002022 Calvörde - Gutenswegen MOP16 DN300: Die Gashochdruckleitung ist in einem Schulzstreifen von 4,0m Breite, d. h. 2,0m links und rechts der Leitungssachse, verlegt. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Maßnahmen erfolgen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Dazu zählen u. a. das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie Bodenauftrag oder -abtrag. Bei der Anordnung neuer Vorflutgräben ist zu beachten, dass eine Leitungsüberdeckung von mind. 1,0m gewährleistet sein muss. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Leitung nicht überbaut werden darf. - Hochspannungsfreileitungen (HSN Magdeburg GmbH) : Durch das Verfahrensgebiet verläuft die 110-kV-Freileitung Harbke - Gardelegen, Mast 94 bis 110, einschließlich Leitungsanschluss Richtung UW Haldensieben. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung sind die Forderungen gemäß DIN EN 50341 zu beachten. Planungen innerhalb eines Streifens von 60,00m Breite, je zur Hälfte von der Leitungssachse nach beiden Seiten gemessen, sind mit der E.ON abzustimmen. - Datenübertragungsleitungen: Diese Kabel dürfen nicht überbaut werden. - Weitere Forderungen sind der Leitungsschutzanweisung zu entnehmen. - Im Randgebiet des Verfahrens befinden weitere Leitungen von E.ON Avacon. Dazu erhält die Stadt eine Stellungnahme vom Betrieb Region Nord, Standort Gardelegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Gashochdruckleitung war bereits im Entwurf des Flächennutzungsplanes eingetragen. - Die Hochspannungsfreileitung war bereits im Entwurf des Flächennutzungsplanes eingetragen. - Die Datenübertragungsleitungen gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Hauptversorgungsleitungen. - Die Forderungen betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. - Die Stellungnahme ist nachfolgend in die Abwägung eingestellt. 	kein Beschluss erforderlich
		04.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Bezug nehmend auf das Schreiben der Stadt vom 04.06.2012 gibt die E.ON Avacon zur Maßnahme grundsätzlich die Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben geplant. - Es wird gebeten bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass: Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, der E.ON Avacon dieses spätestens 10 Werktage zuvor 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die nebenstehenden Sachverhalte sind allgemeine Hinweise. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keiner weiteren Behandlung. 	

			<p>anzuzeigen und mit der E.ON Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat.</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca.10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der weiteren Planung ist die E.ON Avacon zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "E.ON Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte betreffen nicht den zur Abstimmung vorgelegten Flächennutzungsplan. 	
		04.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich stimmt die E.ON Avacon AG dem Flächennutzungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen MS-Kabel sowie Gasanlagen des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen weist die E.ON Avacon auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Die Trassierungsplanung der Neuanlagen erfolgt durch das Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen erfolgen." Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksgrenzen ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlegungen gehen zu Lasten des Verursachers. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die nebenstehenden Sachverhalte betreffen nicht die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. Sie bedürfen im vorliegenden Planverfahren keiner weiteren Behandlung. 	
2.5.	DB Services Immobilien GmbH	08.08.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Seitens der DB Services Immobilien GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Entwurf. Die DB Services Immobilien GmbH erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben Flächen befinden, die dem Eisenbahnbetrieb gewidmet sind. Diese sind als solche (Bahnanlagen) darzustellen. Voraussetzung für einen Übergang in der Planungshoheit ist die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken nach §23 AEG durch das Eisenbahn-Bundesamt. - Im Gebiet des Flächennutzungsplanes verläuft u. a. die Strecke Glindenberg - Oebisfelde (6409), für diese ist die Ausrüstung mit ESTW-Technik vorgesehen. Langfristig ist seitens der DB Station und Service AG in diesem Zusammenhang auch die Erneuerung der Bahnsteige geplant. Ein Termin zur 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Flächennutzungsplan beinhaltet gemäß §5 Abs.2 Nr.3 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge. Soweit gewidmete Bahnanlagen hierunter fallen, wurden sie im Flächennutzungsplan dargestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Strecke ist im Flächennutzungsplan dargestellt. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Umsetzung dieser Maßnahmen kann derzeit noch nicht benannt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seitens der DB Netz AG bestehen keine Bestrebungen, die Strecke zu elektrifizieren. - Im Flächennutzungsplan ist gemäß Punkt 4.1.3 Schienenverkehr - Personenverkehr die langfristige Einordnung eines Haltepunktes an den Gewerbegebieten Wedringen zu prüfen. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Für die Weiterentwicklung der bestellten Verkehrshalte bzw. für neue Verkehrsstationen ist eine langfristige Bestellgarantie durch den Aufgabenträger eine Grundvoraussetzung. Für die Bestellung eines zusätzlichen langfristigen Haltepunktes für den öffentlichen Personennahverkehr ist die NASA federführend. Bei der Bestellung von zusätzlichen Verkehrsstationen wird empfohlen, das wochentägliche Pendlerverhalten zu erfassen und für die gesamte Strecke auszuwerten. Dabei ist es wichtig, die demografische Entwicklung zu berücksichtigen und durch gezielte Standortbetrachtungen ein attraktives Personennahverkehrsangebot zu erreichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen das konkrete Verfahren zur Beantragung eines Haltepunktes. Wie bereits nachstehend durch die DB Service Immobilien GmbH angeführt, liegt eine Bestellung für den Haltepunkt durch die NASA GmbH bereits vor. 	
		14.08.2012	<p>Ergänzung zur Stellungnahme vom 08.08.2012.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits mitgeteilt, ist für die Strecke Glindenberg - Oebisfelde (6409) die Ausrüstung mit ESTW-Technik vorgesehen. Innerhalb dieses Vorhabens ist auch der Ausbau bzw. die Erhöhung der Strecke für eine Geschwindigkeit von 120 km/h geplant. Durch die NASA GmbH wurde im Rahmen der Vorgaben zum SPNV-Betriebsprogramm der neue Haltepunkt Haldensleben Ost bestellt (siehe Punkt 4.1.3 Personenverkehr). Derzeit wird die Aufgabenstellung für dieses Vorhaben erarbeitet. Zur Umsetzung des Vorhabens kann noch kein belastbarer Termin benannt werden. - Die Strecke (6892) Haldensleben - Weferlingen erhielt mit dem Neubau der EÜ Flora (km 22,200) eine neue Anbindung an die Strecke 6409. Die Anbindung erfolgte im km 22,9 der Strecke 6409 (km 2,6 Str. 6892). Der Abschnitt Haldensleben - km 2,6 wurde stillgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt war bereits in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt, der im Abschnitt Haldensleben km 2,6 eine Führung auf der Strecke 6409 vorsah. 	
2.6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.12.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom, die ein hochmodernes Telekommunikationsnetz bilden, auf diese muss unbedingt Rücksicht genommen werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden detaillierte Stellungnahmen abgeben. - In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist allgemein formuliert. Ein konkreter Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot ist hieraus nicht erkennbar. - Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt der Erschließung von Baugebieten betrifft ausschließlich die Bebauungsplanung und dient nicht der Begründung von Darstellungen des 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	Flächennutzungsplanes. Er wurde daher nicht in die Begründung aufgenommen.	
		06.07.2012	- Zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen wurde mit Schreiben vom 19.12.2011 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 19.12.2011 wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt.	
2.7.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	15.12.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Im Verfahrensgebiet befinden sich mehrere Anlagen der TWM GmbH, Trinkwasserhaupt- und Rohwasserleitungen in verschiedenen Nennweiten einschließlich Steuerkabel, das Wasserwerk Haldensleben mit der Wasserfassung, Druckerhöhungsanlagen (DEA) und wie in den Unterlagen bereits erwähnt das Pumpwerk Satuelle sowie der vom Pumpwerk ausgehende zunächst verrohrte und später offene Überleitungskanal Ohre. - Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 sind in Abhängigkeit von der Nennweite folgende Schutzstreifen einzuhalten, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, um die Zugänglichkeit (Befahrbarkeit) für den Betrieb und die Instandhaltung der Rohrleitungen einschließlich vorhandener Armaturen jederzeit zu gewährleisten. Nennweite / Schutzstreifenbreite: DN150 - 4m (2m beidseitig der Rohrachse); DN 200/300/400 - 6m (3m beidseitig der Rohrachse); DN1200 - 10m (5m beidseitig der Rohrachse). Nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz haben die Leitungen/ Kabel der TWM Bestandsschutz. Die TWM hat ihre Leitungsrechte durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert. Um eine Beeinträchtigung der Leitungen/ Kabel auszuschließen und gleichzeitig den Zugang zu gewährleisten, sind Leitungs-/ Kabeltrassen einschließlich des Schutzstreifens von Baum- und Strauchpflanzungen freizuhalten. Erfordern Zwangspunkte geringere Abstände der Pflanzstandorte, ist bei einem Abstand bis 2m zur Rohrleitung in Abstimmung mit der TWM zu prüfen, ob bei Einsatz entsprechender Schutzmaßnahmen eine Zustimmung erfolgen kann. Abstände unter 2m zur Rohrleitung sind nicht zulässig. Evtl. im Schutzstreifenbereich geplante Pflanzungen sind auf Notwendigkeit zu prüfen. Die TWM bittet, den Schutzstreifen möglichst einzuhalten und nur in Ausnahmefällen zu unterschreiten. Bezüglich der Steuerkabel ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1,5m beidseitig von Bepflanzungen freizuhalten. - Bezüglich beabsichtigter Planungen möchte die TWM darüber informieren, dass im Zuge der geplanten Neutrassierung der B245 an verschiedenen Konfliktpunkten Sicherungen/ Umverlegungen der Trinkwasserhauptleitungen der TWM im Stadtgebiet Haldensleben notwendig sind. - Bei der Planung im Vorhabensgebiet sind die 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlagen und Trinkwasserhauptleitungen der TWM GmbH wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen. - Die Schutzstreifen wurden unter Punkt 4.2.1. in der Begründung dargelegt. Weitere Sachverhalte bedürfen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht der Erörterung, da im Flächennutzungsplan nur die allgemeine Art der Bodennutzung in den Grundzügen festgelegt wird. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Hieraus ergeben sich keine geänderten Darstellungen. - Dieser Sachverhalt betrifft nicht die Darstellungen 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Technischen Regeln, DIN-Vorschriften und das DVGW-Regelwerk, speziell das Arbeitsblatt W 400-1, einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie in Ihren Unterlagen bereits nachrichtlich dargestellt, befindet sich das Verfahrensgebiet zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) Colbitz-Letzlinger Heide gem. Verordnung des LVA vom 15.06.2005. Die Schutzbestimmungen sind einzuhalten. - Weiterhin liegt das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Haldensleben gem. Beschluss Nr.0051 vom 09.09.1981 im Plangebiet, was in den Unterlagen ebenfalls bereits aufgenommen wurde. Die im Beschluss enthaltenen Schutzbestimmungen sind einzuhalten. - Das Wasserwerk Haldensleben nutzt gegenwärtig 10 Brunnen, das Wasserwerk Colbitz 61 Brunnen zur Wassergewinnung. Beide Wasserwerke haben für die öffentliche Wasserversorgung der nächsten Jahrzehnte eine große Bedeutung. Bei vorgesehenen Änderungen Neuansiedlungen etc. sind die gültigen WSG-Beschlüsse und das DVGW-Arbeitsblatt W101 zu berücksichtigen. Die überregionale Bedeutung des Wasserwerkes Colbitz einschließlich Wasserschutzgebiet ist zu berücksichtigen. - Die TWM weist außerdem auf die im ausgewiesenen Verfahrensgebiet befindlichen Grundwassermessstellen hin. Die Erreichbarkeit zur Messung von Grundwasserständen muss gewährleistet bleiben. Die Pegel sind vor Gegenfahren und gegen anderweitige Gefährdungen zu sichern. - Abschließend weist die TWM darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Planungszwecke zu verwenden ist. Bei konkreten Bauvorhaben im Bereich der Anlagen der TWM sind der TWM die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. - Die TWM bittet um nachrichtliche Übernahme der Leitungstrassen der TWM in den Flächennutzungsplan. 	<p>des Flächennutzungsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das WSG ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. - Auch dieses WSG wurde in den Flächennutzungsplan übernommen. - Die Brunnenanlagen wurden im Flächennutzungsplan dargestellt soweit sie sich im Gebiet des Flächennutzungsplanes befinden. - Grundwassermessstellen gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Leitungstrassen wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung nachrichtlich übernommen. 	
2.8.	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	03.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Punkt 4.2.2 Abwasserbeseitigung: Nur für den Bereich in Haldensleben, der über ein Mischwasserkanalsystem entwässert trifft es zu, dass das gesamte Abwasser zur Kläranlage nach Hillersleben befördert wird. Dies ist das Stadtgebiet zwischen der Ohre und dem Mittellandkanal und Haldensleben II. Für alle anderen Gebiete wird nur das Schmutzwasser zur Kläranlage gepumpt. Derzeit werden die "Neuen Gärten" noch nicht erschlossen. Diese Straße ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt wurde in der Begründung geändert bzw. ergänzt. 	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	09.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Im Verfahren werden keine wahrzunehmenden Belange berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

2.10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14.06.2012	- Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das oben genannte Verfahren nicht berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	09.07.2012	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen hinsichtlich der zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten keine Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Stadtwerke Haldensleben GmbH	27.06.2012	- Die Stadtwerke Haldensleben GmbH hat zum FNP keine weiteren Einwände.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.13.	GDMcom mbH	09.01.2012	<p>- GDMcom teilt mit, dass sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Flächennutzungsplanes unterirdisch verlegte, in und außer Betrieb befindliche sowie stillgelegte Anlagen der VNG befinden.</p> <p>- Den Rahmen der Anfrage ergänzend, wird weiterhin mitgeteilt, dass sich dort unterirdisch verlegte Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (nachfolgend GasLINE genannt), befinden. Die Aussage erfolgt deshalb seitens der VNG, weil die VNG im Rahmen eines mit der GasLINE geschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.</p> <p>- Die Anlagen der VNG und der GasLINE liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen: (Eigentümer / Anlagen / Nr. / DN / Schutzstreifen)- VNG / Ferngasleitung / FGL) / 103 / 900 / 10,0m; VNG / Ferngasleitung - 103.14 / 600 / 8,0m; VNG / Ferngasleitung / 103.14.01 / 600 / 8,0m; VNG / Ferngasleitung stillgelegt / 103 / 900 (MR verdämmt); VNG / Ferngasleitung / 112 / 800 / 10,0m; VNG / Ferngasleitung - stillgelegt / 112 / 800 (MR verdämmt); VNG / Ferngasleitung / 112.07 / 100 / 4,0m; VNG / Ferngasleitung - in Betrieb / 112.01 / 100 / 4,0m; VNG / Ferngasleitung - außer Betrieb / 112.01 / 100 / 4,0m; VNG / Ferngasleitung / 102 / 750 / 10,0m; VNG / Ferngasleitung / 102.06 / 100 / 4,0m; VNG / Ferngasleitung / 102.09 / 600 / 8,0m; VNG / Ferngasleitung / 102.02.04 / 150 / 4,0m; VNG / Ferngasleitung / 101 / 600 / 8,0m; VNG / Ferngasleitung / 101.02 / 400 / 6,0m; VNG / Ferngasleitung / 101.02.04 / 150 / 4,0m; VNG / Ferngasleitung / 101.03 / 150 / 4,0m; VNG / Ferngasleitung / 101.07 / 100 / 4,0m; VNG / Ferngasleitung / 66 / 600 / 8,0m; VNG / Ferngasleitung - stillgelegt / 66 / 600 / 8,0m; VNG / Ferngasleitung / 66.01 / 200 / 4,0m; VNG / Steuerkabel / 0908; VNG / Steuerkabel - stillgelegt / 0904 / 1,0m; VNG / Steuerkabel / 0905; GasLINE / Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln / GL104004, GL50400480, GL50400520;</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Telekommunikationslinien gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Hauptversorgungsleitungen. Auf ihre Darstellung wurde daher verzichtet.</p> <p>- Die nebenstehend angeführten Ferngasleitungen wurden entsprechend der kartografischen Zuarbeit der GDMcom GmbH in den Entwurf des Flächennutzungsplanes übernommen soweit sie noch in Betrieb bzw. nur stillgelegt und nicht verdämmt sind. Die Leitungen einschließlich der Schutzstreifen wurden unter Punkt 4.2.5. der Begründung erläutert. Die Korrosionsschutzanlagen gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung.</p>	kein Beschluss erforderlich

		<p>VNG / Korrosionsschutzanlage / 101.00/09 / (KSA) mit Kabel/ Anodenfeld / 1m / 4m; VNG / Korrosionsschutzanlage / 103.00/21 / (KSA) mit Kabel/ Tiefbettanode / 1m / 10x10m; VNG / Korrosionsschutzanlage / 102.00/12 / (LAF,) mit Kabel/ Anodenfeld / 1m / 4m; VNG / Korrosionsschutzanlage / 101.02/01 / (KSA) mit Kabel/ Anodenfeld / 1m / 4m; VNG / Sonstiges / Armaturengruppen, Biogaseinspeiseanlage Satuelle, Übergabestationen, Schilderpfahl mit/ ohne Messkontakt (SMK; SPf), Mantelrohre (MR) mit Kontrollrohren (KR), Schutzrohre (SR).</p> <p>- Betreiberin des VNG-Fernleitungsnetzes ist seit dem 01.01.2006 die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig. Die ONTRAS hat die VNG mit dem technischen Netzbetrieb beauftragt. Infolgedessen führt die VNG die Wartung, Instandhaltung und örtliche Betreuung durch.</p> <p>Die Errichtung der VNG-Anlagen erfolgte auf der zur Bauzeit geltenden gesetzlichen Grundlage. Die VNG hat nach §9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG - Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren - RegVVG, BGBL. Teil 1 S. 2182 ff) für alle Ferngasleitungen und Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, die vor dem 03.10.1990 verlegt wurden und zu diesem Zeitpunkt in Betrieb waren, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrswege oder Verkehrsflächen sind, kraft Gesetzes außerhalb des Grundbuches. Weitere beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind durch §§ 1090-1092 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) begründet.</p> <p>- Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich östlich der Ortslage von Satuelle, südwestlich von Wedringen, nordöstlich von Uthmöden und südöstlich von Hundisburg Anlagen der VNG und GasLINE befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche mit der Kennzeichnung W, M, S und G Anlagen der VNG und der GasLINE berühren. Des Weiteren befinden sich Anlagen der VNG und GasLINE im Bereich der dargestellten Flächen mit der Kennzeichnung Grünbereiche, Land- und Forstwirtschaft, Ausgleichsflächen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Für diese Gebiete ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen. Die GDMcom bestätigt den vorgelegten Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung.</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keiner weiteren Behandlung.</p> <p>- Die entsprechenden VNG Ferngasleitungen sind im Flächennutzungsplan verzeichnet, so dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei der Durchführung von Pflanzarbeiten im Umfeld der Leitungen nähere Abstimmungen zu erforderlichen Abständen für die Leitungen erfolgen können.</p>	
--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Sofern Änderungen im Bereich von 100m beiderseits der Anlagen vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. - Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen/ Unternehmen wird gebeten, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der regionale Gasversorger wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	
		08.08.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Die GDMcom mbH weist darauf hin, dass die aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG — Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS — VNG Gastransport GmbH und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG — Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. - Es wird mitgeteilt, dass die bisherige Stellungnahme mit allen Forderungen, Hinweisen und Auflagen in Bezug auf die im Geltungsbereich befindlichen ONTRAS- und GasLINE-Anlagen auch weiterhin ihre volle Gültigkeit für den Flächennutzungsplan behält. Es gibt keine Einwände gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes. - Es ist zu beachten, dass sich die im vorangegangenen Schriftverkehr angegebenen Anlagen der VNG - Verbundnetz Gas AG („VNG“) nunmehr im Eigentum der ONTRAS befinden (siehe Hinweis). Insofern ist die Eigentümerangabe im Flächennutzungsplan und in der Begründung Teil A, Seite 73 und Seite 74 zu ändern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. - Die Eigentümerangabe auf den Seiten 73 und 74 der Begründung wurde der geänderten Situation angepasst. 	
2.14.	Handwerkskammer Magdeburg	29.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen zum Flächennutzungsplan wird erklärt, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg grundsätzlich keine Bedenken bestehen. - Es wird darauf verweisen, dass die Belange und der Bestandsschutz ansässiger Handwerksbetriebe sowie die Belange sich ansiedelnder Handwerksbetriebe zu beachten sind. Diese dürfen in ihrer Geschäftstätigkeit nicht eingeschränkt und nicht beeinträchtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Soweit der Stadt bekannt, wurden die Belange der Handwerksbetriebe beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass mit solch allgemeinen Hinweisen der Beteiligungszweck nach §4 Abs.2 BauGB nicht erfüllt wird. Seitens der Handwerkskammer wäre die Betroffenheit für Einzelbetriebe zu konkretisieren, nur dann könnte der Sachverhalt in der Abwägung Gewicht erlangen. 	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	03.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Der Begründung zum Flächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass die Neuaufstellung u.a. erfolgt, um der gewerblichen Entwicklung in der Stadt Haldensleben Rechnung zu tragen. Zur Bedarfsdeckung sind daher im Flächennutzungsplan Erweiterungen von gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Dies wird von der IHK Magdeburg begrüßt und macht insofern gegenüber dem Entwurf 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			des Flächennutzungsplans keine Anregungen geltend.		
2.16.	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte	29.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesstraßenbehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) ist der Rechtsnachfolger des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt. - Dem Flächennutzungsplan wird zugestimmt. - Es wird darauf hingewiesen, dass die LSBB entlang der B 71 von Vahldorf nach Wedringen einen Radweg plant, im Zuge der Maßnahme "B71n A14 bis Haldensleben" die B71 im Stadtgebiet bis zum Knoten B71/B245 verbreitert und um einen Radweg ergänzt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Aussage wird in der Begründung unter Punkt 4.1.5. ergänzt. 	kein Beschluss erforderlich
2.17.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	12.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Planinhalt des Bauleitplanentwurfes besteht zu den Belangen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Einvernehmen. Die Hinweise der Stellungnahme 29.12.2011 wurden übernommen; bis auf den Hinweis zum Pkt.6.2.4; hier ist die Bezeichnung des Bergwerkseigentums immer noch falsch; richtig muss es heißen: Bergwerkseigentumsfeld Zielitz II Nr. III-A-d-614/90/1008. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Bezeichnung des Bergwerkseigentums wurde korrigiert. 	kein Beschluss erforderlich
2.18.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Schönebeck	13.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsgebiet befindet sich die Ohre, Beber und Olbe als Gewässer I.Ordnung, jede bauliche Veränderung am Gewässer oder im Gewässerschonstreifen (10m ab Böschungsoberkante) ist gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt genehmigungspflichtig. Dies trifft auch für die sich im Planungsgebiet befindenden vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiete an der Ohre und Beber zu. Diese Genehmigungen sind mit aussagefähigen Planungsunterlagen bei der zuständigen Wasserbehörde für jede Einzelmaßnahme zu beantragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten. Sie bedürfen im vorliegenden Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes keiner gesonderten Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich
2.19.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	05.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Für die Planungsunterlagen die Topographische Karte verwendet, u.a. hinterlegt mit der Liegenschaftskarte. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.02.2011 mit der Stadt Haldensleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Benutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf sämtlichen verwendeten Topographischen Karten (auch auf dem Landschaftsplan Haldensleben 1994/1995 und 2008) aus meinem Hause folgender Quellenvermerk anzubringen: „[TK10 / 2/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6001349/2011" oder „[TK100 / 2/2011] LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6001349/2011". Sämtliche mit der Liegenschaftskarte hinterlegten Topographischen Karten, also der nördliche und südliche Bereich des F-Planes sowie die Ausschnitte aus diesen, sind mit folgendem Vermerk zu versehen: „[ALK/ TK10 / 2/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Quellenangabe wurde an den verwendeten Kartenausschnitten ergänzt. 	kein Beschluss erforderlich

2.20.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	04.07.2012	<p>anhalt.de) / A18/1-6001349/2011".</p> <p>Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Darstellung der derzeit bekannten archäologischen Denkmale im FNP wird empfohlen. Sie sind grundsätzlich etwa im Sinne der §§ 1 (2) und (3) sowie 9 (1) und (2) des DenkSchG LSA zu nutzen. Bei Bodeneingriffen in diesen Arealen ist davon auszugehen, dass in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird - die archäologischen Denkmale können unmittelbar unter der Oberfläche oder unter einer Deckschicht liegen. Aus archäologischer Sicht kann Bodeneingriffen in der Regel dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. - Darüber hinaus ist auch außerhalb der markierten Areale stets mit der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale zu rechnen. Es ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. <p>Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu 3.7.4. Die Landesheilanstalt für psychisch Kranke ist als Baudenkmal, nicht als Denkmalbereich ins Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. - Eintragungen in den Flächennutzungsplan: Haldensleben - Landesheilanstalt: Das Denkmal ist nicht zutreffend kartiert. Wesentliche Flächen fehlen. - Hundisburg - Schloss Hundisburg: Die Kartierung ist in der Ortslage Hundisburg geringfügig zu korrigieren. Das Denkmal reicht im Westen bis zur Hauptstraße, im Süden bis zur Magdeburger Straße und zur Wallstraße, die Parzellen der Privathäuser sind jeweils ausgenommen; die Auffahrt zum Schloss (Straße Schloss) ist Teil des Denkmals. - Ziegelei Hundisburg, Jacob-Bührer-Straße 2: Die Tongruben und die Feldbahn sind Teil des Denkmals, die Kartierung muss dementsprechend erweitert werden. - Denkmalbereich Stall Hundisburg, Hauptstraße (Unterhof Schloss Hundisburg): Es wird angeregt, den Denkmalbereich zu kartieren. - Hütten - Denkmalbereich Forstthof Hütten: Es wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die derzeit bekannten archäologischen Denkmale sind in Anlage 2 zum Flächennutzungsplan angeführt. Eine Aufnahme in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ist nicht sinnvoll, da die Plandarstellung hierdurch überlastet und ihre Lesbarkeit erschwert würde. Weiterhin sind die Erkenntnisse zu archäologischen Denkmälern ständig neuen Erkenntnissen unterworfen. Die angeführten Nebenbestimmungen betreffen Baugenehmigungsverfahren, da nur im bauordnungsrechtlichen Verfahren entsprechende Nebenbestimmungen erlassen werden können. - Die allgemeinen Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Belange. Sie bedürfen im vorliegenden Planverfahren keiner weiteren Behandlung. - Die Aussage wird in Punkt 3.7.4. korrigiert. - Die Abgrenzung wurde entsprechend der Zuarbeit des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie geändert. - Die Abgrenzung wurde entsprechend der Zuarbeit des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie geändert. - Die Abgrenzung wurde entsprechend der Zuarbeit des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie geändert. - Der Denkmalbereich Stall Hundisburg wurde in die Planzeichnung übernommen. - Der Denkmalbereich Forstthof Hütten wurde in die Planzeichnung übernommen. 	Den Anregungen wurde teilweise gefolgt.
-------	--	------------	---	--	---

2.21.	K+S KALI GmbH Werk Zielitz	24.11.2011	<p>angeregt, den Denkmalbereich zu kartieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich teilweise innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S KALI GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m ±50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben kaum bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens weitestgehend auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Angaben der K+S Kali GmbH wurden in die Begründung unter Punkt 6.2.4. aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		06.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber der Stellungnahme (GMK - 612) vom 24.11.2011 sind keine Ergänzungen oder Änderungen erforderlich. Der Punkt 6.2.4. ist entsprechend anzupassen bzw. zu korrigieren. - Die im Planungsbereich vorhandenen Höhenfestpunkte dienen der durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen festgelegten Senkungsüberwachung und sind vor Zerstörung oder Beschädigung zu schützen. Für konkrete Bauplanungen ist nach telefonischer Rücksprache die Übergabe von Einmessungsskizzen oder eine Befahrung vor Ort möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Punkt 6.2.4. wurde entsprechend der Hinweise der K+S Kali GmbH korrigiert. - Die Hinweise betreffen nicht die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. Sie sind im Rahmen von Bauvorhaben zu beachten. 	
2.22.	50Hertz Transmission GmbH	11.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsgebiet befindet sich die 380-kV-Freileitung Helmstedt Wolmirstedt 491/492 von Mast-Nr. 71 - 93. Der Leitungsverlauf ist in den Unterlagen enthalten - Nach Prüfung der Unterlagen wird festgestellt, dass die Forderungen ausreichend im Flächennutzungsplan (Text sowie Karte) aufgenommen worden sind. Die 50Hertz Transmission GmbH hat keine weiteren Anmerkungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

2.23.	Wehrbereichsverwaltung Ost	18.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.24.	Unterhaltungsverband "Untere Ohre"	13.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben bestehen keine Einwände. Die Gemarkung Haldensleben wird durch eine Vielzahl an Gewässern II.Ordnung durchflossen, die gemäß §55 Wassergesetz LSA der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen. - Die Gewässer können nicht vollständig zeichnerisch dargestellt. Auf die Darstellung vieler kleiner Gewässer wurde verzichtet. - Wie richtig in den Punkten 3.5 und 5 aufgeführt, sind die Niederungsbereiche der Gewässer I.Ordnung Ohre, Beber und Olbe außerhalb der intensiv gewerblich genutzten Bereiche von Bebauungen freizuhalten. Dies gilt gleichfalls für die Gewässer II.Ordnung. In den bebauten Bereichen sind weitere Verbauungen entlang der Gewässer konsequent zu vermeiden. Der gesetzlich festgeschriebene beidseitige Gewässerschonstreifen von 10m an Gewässern I.Ordnung und 5m an Gewässern II.Ordnung, in dem keine nicht standortgebundenen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze errichtet werden dürfen, ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und ausdrücklich im FNP benannt. - Freiräume für die natürliche Laufentwicklung der Fließgewässer sollten erhalten und geschaffen werden. Bezüglich der Entwicklung der Gewässer wird im FNP kurz auf die allgemeinen Hinweise zu den Gewässerrandstreifen, der Erhaltung der Gewässer und den Schutz der Uferrandbereiche verwiesen. Auch die ökologische Durchgängigkeit ist als wesentlicher Faktor auf dem Weg der Zielstellung im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Bis 2015 soll in allen Gewässern ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential erreicht werden. Dazu sind entlang der Gewässer ausreichende Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen vorzuhalten und im FNP ausgewiesen. - Entgegen der Darstellung im FNP sind nach dem Kenntnisstand des Unterhaltungsverbandes Untere Ohre die Ohre, vom Seegraben bis Calvörde, und die Olbe als erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper klassifiziert (siehe interaktiver Bericht des Landes Sachsen-Anhalt v. 11/2005). - Der Flächennutzungsplan enthält nicht prüfungspflichtige Planungen anderer Planungsträger. In Zusammenhang mit dem Ausbau des Mittellandkanals sind umfangreiche 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist zutreffend. Der Flächennutzungsplan regelt nur die Grundzüge der Bodennutzung. Hierzu gehören kleine Gewässer in der Regel nicht. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte wurden berücksichtigt soweit sie die Grundzüge der Bodennutzung betreffen. - Die Aussage des Flächennutzungsplanes basiert auf dem Landschaftsplan. Die Anregung des Unterhaltungsverbandes ist jedoch zutreffend. Die Aussage wurde geändert. - Der Beberdüker und die konkrete Führung der Beber gehören nicht zu den Grundzügen der Bodennutzung, die einer Darstellung im Flächennutzungsplan bedürfen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Veränderungen am Beberdüker in Althaldensleben planfestgestellt. Die konkreten Planungen zur Umverlegung von Beber und Hirschberggraben westlich der K1158 sind auf dem Flächennutzungsplan nicht dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Umweltbericht stellt ausführlich die Belange des Schutzgutes Wasser dar und macht die Betroffenheit bei der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in Wedringen deutlich. - In dem geplanten Erweiterungsgebiet verläuft der Plantagengraben, für den gleichfalls die Zielvorgaben der WRRL gelten. Auf den Graben ist im Planungsgegenstand Nr.4 ausführlich eingegangen worden. Grundsätzlich soll der Graben erhalten werden und durch Randbepflanzungen und durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgewertet werden. Für den Fall, dass eine Grabenverlegung notwendig wird, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Vorgaben aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie anzuwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise finden in nachfolgenden Planungsschritten (verbindliche Bauleitplanung) Beachtung. 	
<p>2.25.</p>	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen</p>	<p>25.06.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Stand vom 31.05.2012 durchquert den Mittellandkanal (MLK) in dem Bereich von ca. MLK-km 296 bis 306,5. Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 09.01.2012 hatte das Amt auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwiesen. Anliegend werden Auszüge mit Eintragungen übersendet, mit der Bitte diese in die Planungen einfließen zu lassen. - Im Bereich des Dammühlenweges ist eine Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (EE PV) eingetragen. Hier muss östlich der Straßenbrücke die Fläche für den Ausbau des MLK mit Pflanzstreifen berücksichtigt werden. Westlich der Straßenbrücke wurde auf Grund von Restflächenübernahmen eine Ausgleichsmaßnahme auf den Flurstücken 196/1 und 1446/139 der Gemarkung Haldensleben, Flur 33 planfestgestellt. Die Eisenbahnbrücke (Br. 474) über den MLK der stillgelegten Bahnstrecke nach Eilsleben wurde vor mehreren Jahren abgebaut. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Überprüfung der übersendeten Kartenausschnitte hat folgende Sachverhalte ergeben: Die unter lfd. Nr.3 bezeichnete Ersatzmaßnahme E6 befindet sich inzwischen auf dem Flurstück 324, das das ehemalige Flurstück 12/1 der Flur 3 ersetzt. Die Maßnahme konnte daher bisher nicht konkret zugeordnet werden. Sie wurde nachrichtlich nachgetragen. Die in der Stellungnahme vom 09.01.2012 unter lfd. Nr.4 bezeichneten Teile der Ersatzmaßnahme E6 befindet sich auf dem Flurstück 172. Dieses Flurstück befindet sich ausweislich der ALK weiter westlich an der Stelle, an der sie im Flächennutzungsplanentwurf bereits verzeichnet war und nicht an der von der WSG verzeichneten Stelle westlich angrenzend an das Sondergebiet. Die unter lfd. Nr.5 bezeichnete Maßnahme eines Wegbegleitsstreifens gehört aufgrund der Kleinflächigkeit nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Dies trifft ebenso auf die unter lfd. Nr.6 bezeichnete Kleinfläche an der Geh- und Radwegbrücke Flora zu. Die Abweichung ist so geringfügig, dass sie nicht die im Flächennutzungsplan zu regelnden Grundzüge der Bodennutzung betrifft. Die Abgrenzung wurde nachrichtlich an die Planfeststellung angepasst. Ebenso wurde die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme nachrichtlich übernommen. Die Eisenbahnbrücke war bereits im Entwurf blau als Wasserfläche dargestellt. Die Brückendarstellung selbst ist Gegenstand der Kartengrundlage der topografischen Karte und daher durch die Stadt nicht korrigierbar. 	<p>kein Beschluss erforderlich</p>

			<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Seite 69 muss die Tragfähigkeit des GMS auf 2.100t reduziert werden. Der Halbsatz "und für das übergroße Motorschiff (üGMS, Länge 135m)" muss entfallen. Auch wenn Einzelmaßnahmen in den letzten Jahren als Vorbereitung für das üGMS durchgeführt wurden, entspricht dies nicht dem offiziellen Planungsstand. Es könnte durch den Halbsatz ergänzt werden "und für Schubverbände mit einer Länge von 185m, einer Breite von 11,45m und einem Tiefgang von 2,80m und einer Tragfähigkeit von 3.500t". In diesem Fall sollte die Breite 11,45m auch beim GMS ergänzt werden. - Auf die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 09.01.2012, Az. SB3- 213.2/5 wird verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Korrekturen wurden in die Begründung übernommen. - Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. 	
2.26.	Gemeinde Niedere Börde	09.12.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Ortsteile Hundisburg, Satuelle und Uthmöden gibt es keine Hinweise, Bedenken usw.. - Mit dem in Wedringen geplanten Gewerbegebiet kann sich die Gemeinde Niedere Börde nicht einverstanden erklären. Grundsätzlich ist es nicht die Angelegenheit der Gemeinde Niedere Börde die Entwicklungsperspektiven von Haldensleben zu kritisieren. Im Fall Wedringen macht es sich aber erforderlich, da hier aus Sicht der Gemeinde Niedere Börde, nicht volkswirtschaftlich verantwortlich denkend gehandelt wird. Es ist auch in Haldensleben bekannt, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Gewerbegebietes das Gewerbe-Industriegebiet Vahldorf befindet. Dieses ist seit Anfang der 90 er Jahr voll erschlossen, konnte bisher aber noch nicht entsprechend besiedelt werden. Es erscheint deshalb angebracht, bevor über die Neuausweisung von unmittelbar angrenzenden Gewerbegebieten nachgedacht wird, zunächst daran zu denken, vorhandene Gebiete, welche mit hohem Finanzaufwand erschlossen wurden, mit Leben zu erfüllen. Hierbei sollte auch über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus agiert werden. Gefragt sind Konzepte der Gemeinschaftsarbeit. Vielleicht kann dieser Gedankengang in die weitere Bearbeitung der Planung einfließen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Stadt Haldensleben beabsichtigt den Standort Wedringen Ost ausschließlich für größere Industriebetriebe mit einem Flächenbedarf über 15 Hektar vorzuhalten. Flächen dieser Mindestgröße stehen nicht in Konkurrenz zur Auslastung von Vahldorf, wobei nicht verkannt werden darf, dass die Flächen in Vahldorf aufgrund des welligen und stark bewegten Geländes für Gewerbebetriebe nur eine sehr eingeschränkte Eignung aufweisen. Die Ausweisung dieses für Gewerbe nur sehr eingeschränkt geeigneten Geländes hat die Stadt Haldensleben nicht zu verantworten. Grundsätzlich ist hierbei anzumerken, dass der Stadt Haldensleben aufgrund der Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeanlagen ist. Dieses Ziel setzt die Stadt Haldensleben mit einem adäquaten Angebot an für gewerbliche Nutzungen geeigneten Flächen um. Durch die hier entstehenden Arbeitsplätze profitiert hiervon letztendlich auch die gesamte Region. 	Den Anregungen wurde teilweise gefolgt.
2.27.	Gemeinde Hohe Börde	27.07.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist folgender wahrzunehmender Belang für die Gemeinde Hohe Börde erkennbar. Die Zustimmung zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes II und des Gewerbegebietes Wedringen kann von Seiten der Gemeinde Hohe Börde erst erfolgen, wenn die Ortsumgehung B245 bebaut ist. Das durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes II und des Gewerbegebietes Wedringen resultierende erhöhte Verkehrsaufkommen soll nicht über die derzeitige B245 und damit über Bebertal geleitet werden. Die Verkehrsleitung für das erhöhte Verkehrsaufkommen sollte auch nicht über die L24 zur BAB2 erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Forderung der Gemeinde Hohe Börde nach einer Ortsumgehung für Bebertal wird auch durch die Stadt Haldensleben unterstützt, da sich hierdurch die Verbindungsqualität zur Autobahnauffahrt Eilsleben der Bundesautobahn A 2 deutlich verbessert. Die benannten Erweiterungen der gewerblichen Bauflächen des Industrie- und Gewerbegebietes II am Dammühlenweg und der gewerblichen Bauflächen in Wedringen sind eindeutig auf die Bundesstraße B 71 und die Anbindung an die Bundesautobahn A14 ausgerichtet, weshalb eine beachtliche Erhöhung der Verkehrsströme auf der Bundesstraße B 245, die eine gesonderte 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Ortschaft Rottmersleben fordert, dass die Verkehrsführung nicht über die L24, auch nicht als Ausweich, erfolgen soll. 	<p>Beurteilung der Verträglichkeit rechtfertigen würden, durch die neuen Baugebiete nicht zu erwarten ist. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass der Umsetzungszeitraum für den Flächennutzungsplan 15 Jahre beträgt und in diesem Zeitraum auch die Errichtung der Ortsumgehung Bebertal erfolgen sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrslenkende Maßnahmen sind nicht Gegenstand von Regelungen in Bauleitplanverfahren. Die L24 ist eine Landesstraße und steht somit uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Eine Verkehrszunahme, die zu erheblichen Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen an der Landesstraße L24 führen könnte, ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben nicht ableitbar. Insofern sind abwägungserhebliche Belange der Ortschaft Rottmersleben hierdurch nicht erkennbar betroffen. 	
2.28.	Verbandsgemeinde Flechtingen	29.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung behält die Stellungnahme der Gemeinde Calvörde zum Vorentwurf vom 20.12.2011 ihre Gültigkeit. - Von der Gemeinde Süplingen wird das Einvernehmen erteilt. - Die Gemeinde Bülstringen hat eine separate Stellungnahme abgegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 20.12.2011 wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.29.	Gemeinde Calvörde	20.12.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Calvörde hat Ihre Planungsabsicht zur Aufstellung des gemeinsamen F-Plans mit den Ortsteilen Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen zur Kenntnis genommen. Weitestgehend werden die Belange der Gemeinde Calvörde nicht berührt. - Dennoch gibt es eine Anregung aus der ersten Stellungnahme zur Neuaufstellung des regionalen Entwicklungsplanes der Region Magdeburg heraus. In diesem Zusammenhang wurde Ihnen ein Vertrag zur wirtschaftlichen Stärkung der Region von den Gemeinden Vahldorf, Bülstringen und Calvörde angeboten. Dieser hatte unter anderem zum Ziel, ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich des Mittellandkanals mit der Gemeinde Bülstringen und der Stadt Haldensleben zu entwickeln. Wie die Gemeinde Calvörde feststellen kann, beabsichtigt die Stadt Haldensleben im Bereich Wedringen das Angebot an Gewerbe- bzw. Industrieflächen zu erweitern. Wenn es nur um eine vorsorgliche Erweiterung dieser Flächen, also um eine Vorratsplanung handelt, sollte überprüft werden, in wie weit sich diese Gewerbe- und Industrieflächen auch im Grenzbereich zu Bülstringen, als interkommunal zu entwickelndes Gebiet, verwirklichen lassen; zumal es in jedem Fall zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt und die Bodenwertzahlen des umzuwandelnden Landes im Bereich Wedringen wesentlich höher sein dürften 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Eine interkommunale Kooperation zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten ist nur dann städtebaulich sinnvoll, wenn hierdurch Standorte von besserer Eignung gefunden und erschlossen werden können als dies bei einer auf die gemeindlichen Grenzen beschränkten Standortauswahl möglich wäre. Zunächst ist hierzu festzustellen, dass gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung der Stadt Haldensleben als Mittelzentrum und als landesbedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe gemäß dem Landesentwicklungsplan die Schwerpunktaufgabe der Entwicklung von Industrie und Gewerbe zufällt und die Stadt somit sachgerechterweise zunächst eine Entwicklung des hierfür herausgehobenen Standortes im Osten der Stadt Haldensleben betreibt. Die Stadt Haldensleben verschließt sich einer regionalen Kooperation jedoch keineswegs, wenn Standorte erschlossen werden können, die eine besondere Qualität aufweisen und die hierdurch für die Ansiedlung von Betrieben interessant sind, für die in der Stadt Haldensleben keine geeigneten Standorte aufweist. Dies ist für den Standort Bülstringen aufgrund der relativen 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>als im Grenzbereich zu Bülstringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Fall, dass es sich um eine zweckgebundene Planung im Bereich Wedringen handelt, sollte überprüft werden, ob sich die Entwicklung des vorgeschlagenen interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes nicht zusätzlich verwirklichen lässt. 	<p>Konfliktfreiheit in Bezug auf betrieblichen Lärmemissionen am Standort bei gleichzeitigem Anschluss an den Mittellandkanal und an das Schienennetz durchaus gegeben. Ein erheblicher Konflikt besteht jedoch in den Lärmemissionen des Zufahrtsverkehrs, da eine konfliktfreie Führung des Verkehrs vom europäischen Straßenhauptnetz zum Gewerbestandort aufgrund der Querung der Ortslage Haldensleben über die Neuenhofer Straße und Satueller Straße derzeit nicht gegeben ist. Regionale Kooperationen setzen voraus, dass beide Seiten aus der Vereinbarung Vorteile ziehen und die Gesamtentwicklung der Region vorangetrieben wird. Beim derzeitigen Zustand der Verkehrserschließung des Standortes sieht sich die Stadt Haldensleben jedoch stärker den Nachteilen dieser Entwicklung ausgesetzt, als dass sie von den Vorteilen profitieren würde. Grundsätzlich verschließt sich die Stadt Haldensleben nicht der Kooperation zur Entwicklung des Standortes, wenn hierdurch Betriebe gebunden werden können, für die ansonsten keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen und deren Auswirkungen sich in zumutbaren Grenzen halten. Dies bedarf jedoch der Prüfung im Einzelfall.</p>	
2.30.	Gemeinde Bülstringen	19.12.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Vorliegender Planungsentwurf ist die Konsequenz aus der bisherigen und perspektivischen Entwicklung der Stadt Haldensleben in ihrer Funktion als Mittelzentrum. Die Erweiterung des Gewerbestandortes Wedringen wird als alternativlos dargestellt. In einem Presseartikel der "Volksstimme" (Haldensleber Rundschau) vom 22.10.2011 wurde veröffentlicht, dass auf Nachfrage einer Stadträtin zu möglichen Alternativen im Standort Bülstringen von dem Stellvertretenden Bürgermeister erklärt wurde, dass die Gemeinde Bülstringen daran kein Interesse hat. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Mit Schreiben vom 21.04.2008 wurde der Stadt Haldensleben das Angebot unterbreitet, die noch im Bülstringer Flächennutzungsplan unerschlossene Industriefläche in der Größe von ca. 52 ha gemeinsam zu entwickeln. Während einer Besprechung am 01.09.2010 in der Geschäftsstelle der Planungsregion Magdeburg zu Problemen der weiteren regionalen Entwicklungsplanung, insbesondere was das Nachbarschaftsverhältnis im Zusammenhang mit jeweiligen Bauleitplanungen betrifft, wurden den anwesenden Vertretern der Stadt Haldensleben Seitens der Gemeinde Bülstringen zwei Grobkonzepte zur Entwicklung der Region bei Ausnutzung aller Kapazitäten und Reserven mit folgendem Inhalt überreicht: a) Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes "Mittellandkanal" von Vahldorf bis Calvörde (bereits seit 1995 angeregt); b) Vereinbarung zur Schaffung eines interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes 	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist keineswegs zutreffend, dass der Standort Wedringen als alternativlos angesehen wurde, vielmehr wurde er aufgrund der konfliktfreien Anbindung an das Hauptverkehrsnetz präferiert. Die Stadt Haldensleben hat das Interesse der Gemeinde Bülstringen an der Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbe- und Industriestandortes zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Stellungnahme zum Schreiben vom 28.06.2012 verwiesen. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Bülstringen als Kernstück eines Kooperationsvertrages zu a). Bis heute wurde hierauf nicht reagiert, so dass die Gemeinde Bülstringen zunächst die Variante a) im Rahmen einer zielgerichteten regionalen Entwicklung verfolgen wird. Der Standort Bülstringen wäre unter der Voraussetzung eines Kooperationsvertrages schon eine Alternative, da auch hier die Nähe zum Mittellandkanal gegeben und ein kommunales Gleis vorhanden ist. Diesbezüglich sollte, ausgehend vom Umweltbericht, geprüft werden, ob es tatsächlich notwendig ist, hochwertigen Bördeboden der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen, wenn andererseits geringwertigere Böden nach entsprechender Flächensicherung genutzt werden könnten. Fairerweise muss dazu aber auch festgestellt werden, dass eine derartige kooperative Entwicklung komplizierter und langwieriger ist als die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes. Weiterhin könnte u.U. das Landschaftsbild auf den freien Flächen in Bülstringen je nach Bauweise stärker als in Wedringen beeinträchtigt werden. Die Entscheidung, wo unter welchen Voraussetzungen und mit welchen gewollten Synergieeffekten zukünftige Ansiedlungen und Standortsicherungen erfolgen sollen, steht jeweils dem Planungsträger zu. Die Erweiterung des Gewerbestandes in Wedringen steht in wirtschaftlicher Hinsicht nicht dem von der Gemeinde Bülstringen angestrebten großflächigen Kooperationsmodell entgegen. Im Vordergrund sollte immer die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie als Demografiefaktor die Verbesserung der Lebensverhältnisse stehen. Je besser es gelingt vorbehaltlos auf gleicher Augenhöhe Möglichkeiten einer gemeinsamen überregionalen Entwicklung zum Wohle der Allgemeinheit zu finden, desto stabiler und zukunftsträchtiger wird die Region als Beitrag zur Überwindung der EURO-Krise. Diesbezüglich tragen die Gemeinden eine gemeinsame Verantwortung, die über den Tellerrand zur Stärkung der Entwicklungsachse Magdeburg - Wolfsburg und darüber hinaus wahrgenommen werden muss. Das Miteinander durch Verknüpfung und gegenseitiger Förderung von Entwicklungskapazitäten sollte nicht als Hindernis, sondern als zeitgemäße Chance zur Überwindung von Strukturschwächen begriffen werden. Letztendlich ist es die Entscheidung der Stadt Haldensleben bei sorgfältiger Abwägung zwischen Ökologie und Ökonomie, wie das Flächenmanagement unter Beachtung der Belange von Nachbargemeinden und Trägern öffentlicher Belange gestaltet wird.</p>		
		<p>28.06.2012</p>	<p>- Die Stellungnahme vom 19.12.2011 zum Vorentwurf behält ihre Gültigkeit, da sich hinsichtlich der</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>

			<p>vorgetragenen Argumentation nichts Wesentliches geändert hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine interkommunale Kooperation zur gemeinsamen Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten und damit eines Wirtschaftsraumes von einer Umgehungsstraße abhängig zu machen, bedeutet Stillstand und damit verbunden Nichtnutzung von vorhandenen Kapazitäten. Ein regionales Konzept festgeschrieben als Ansatz für die Raumordnung und der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung lässt sich auch ohne Vorhandensein einer Umgehungsstraße erarbeiten. <p>Bei den angeführten Verkehrswegen Satueller und Neuenhofer Straße handelt es sich um eine Kreisstraße mit Anschluss an die B71. Diese Variante der Verkehrsführung wurde politisch und verkehrstechnisch gewählt, um die Innenstadt so gering wie möglich mit Durchgangsverkehr bzw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine interkommunale Kooperation zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten ist nur dann städtebaulich sinnvoll, wenn hierdurch Standorte von besserer Eignung gefunden und erschlossen werden können als dies bei einer auf die gemeindlichen Grenzen beschränkten Standortauswahl möglich wäre. Zunächst ist hierzu festzustellen, dass gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung der Stadt Haldensleben als Mittelzentrum und als landesbedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe gemäß dem Landesentwicklungsplan die Schwerpunktaufgabe der Entwicklung von Industrie und Gewerbe zufällt und die Stadt somit sachgerechterweise zunächst eine Entwicklung des hierfür herausgehobenen Standortes im Osten der Stadt Haldensleben betreibt. Die Stadt Haldensleben verschließt sich einer regionalen Kooperation jedoch keineswegs, wenn Standorte erschlossen werden können, die eine besondere Qualität aufweisen und die hierdurch für die Ansiedlung von Betrieben interessant sind, für die in der Stadt Haldensleben keine geeigneten Standorte aufweist. Dies ist für den Standort Bülstringen aufgrund der relativen Konfliktfreiheit in Bezug auf betrieblichen Lärmmissionen am Standort bei gleichzeitigem Anschluss an den Mittellandkanal und an das Schienennetz durchaus gegeben. Ein erheblicher Konflikt besteht jedoch in den Lärmmissionen des Zufahrtsverkehrs, da eine konfliktfreie Führung des Verkehrs vom europäischen Straßennetz zum Gewerbestandort aufgrund der Querung der Ortslage Haldensleben über die Neuenhofer Straße und Satueller Straße derzeit nicht gegeben ist. Regionale Kooperationen setzen voraus, dass beide Seiten aus der Vereinbarung Vorteile ziehen und die Gesamtentwicklung der Region vorangetrieben wird. Beim derzeitigen Zustand der Verkehrserschließung des Standortes sieht sich die Stadt Haldensleben jedoch stärker den Nachteilen dieser Entwicklung ausgesetzt, als dass sie von den Vorteilen profitieren würde. Grundsätzlich verschließt sich die Stadt Haldensleben nicht der Kooperation zur Entwicklung des Standortes, wenn hierdurch Betriebe gebunden werden können, für die ansonsten keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen und deren Auswirkungen sich in zumutbaren Grenzen halten. Dies bedarf jedoch der Prüfung im Einzelfall. - Bereits seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1997 verfolgt die Stadt Haldensleben das Planungsziel einer Nordwestumgehung. Die derzeitige Lösung der Anbindung der Bülstringer Straße über die Neuenhofer Straße und Satueller Straße wurde stets 	
--	--	--	--	---	--

			<p>Wirtschaftsverkehr zu belasten. Der Durchgang ist fließend, so dass nicht von einer Überlastung der Straßen gesprochen werden kann. Die Sorgen und Unzufriedenheit der Anwohner bezüglich des Fahrzeugaufkommens und seiner Folgen sind durchaus verständlich und nachvollziehbar. Die dargestellte Nordwest-Umgehung wäre eine echte Alternative für das weitere Wirtschaftsaufkommen in der Region, ohne die Bevölkerung überdimensional zu belasten. Jedoch ist bis heute nicht klar ob oder wann diese Ortsumfahrung realisiert werden kann. Eine von der Baro Lagerhaus GmbH&Co. KG Bülstringen in den 90iger Jahren des vorigen Jahrhunderts konzipierte großflächige Umgehung des gesamten Raumes Haldensleben und Umgebung, beginnend bei Bebertal konnte wegen kommunaler eigener Interessen des Umfeldes und behördlicher Vorbehalte hinsichtlich der Finanzierung nicht umgesetzt werden.</p> <p>Wäre dies in gemeinsamer Arbeit gelungen, hätte man den Belastungsgrad auf ein Minimum gesenkt und logistisch eine Verkehrsinfrastruktur für ein weiteres überregionales Wachstum in den Folgejahren geschaffen. Eine interkommunale Kooperation zur Entwicklung eines Wirtschaftsraumes könnte die Bedeutung einer Nordwest-Umgehung der Stadt Haldensleben untermauern und die Chancen einer Realisierung damit erhöhen, wenn nachgewiesen wird, dass diese für das zukünftige Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem weiteren regionalen ganzheitlichen Aufbau der Wirtschaft und damit verbunden der Arbeitsplatzschaffung erforderlich wird. Ausgangspunkt hierfür ist eine entsprechende gemeinsame Planung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu erwähnen ist noch, dass aus wirtschaftlichen Gründen innerhalb eines Jahres ca. 500 Tausend bis 1,3 Mio t Gestein durch Bülstringen zum Haldenslebener UHH-Hafen (Dessauer Straße) transportiert wird. Die Touren beginnen um 05.00 Uhr und enden nach 22.00 Uhr (auch Samstags). Diese Belastung ist für die Anwohner um einiges höher als in der Satueller oder Neuenhofer Straße. - Der Entzug von landwirtschaftlichen Flächen in Wedringen (Bördeboden) wiegt bei Betrachtung der Schutzgüter schwerer als ein Entzug in der Gemarkung Bülstringen (Sandböden auf im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Industrieflächen). <p>Letztendlich entscheidet die Stadt Haldensleben in der Wahrnehmung der Funktion als Mittelzentrum wie Ihre Entwicklung unter Berücksichtigung eines</p>	<p>nur als ein Zwischenschritt gesehen, der kurzfristig umsetzbar war und das Stadtzentrum und die Dessauer Straße entlasten sollte. Wie Verkehrszählungen belegen, hat der Zufahrtsverkehr und insbesondere der Schwerlastverkehr zum Gewerbegebiet Bülstringen deutlich zugenommen, so dass die kurzfristig umsetzbare Verkehrslösung über die Neuenhofer Straße und Satueller Straße zunehmend erhebliche Immissionskonflikte entlang der betroffenen Straßenabschnitte verursacht und nicht als dauerhafte Konfliktlösung angesehen werden kann. Die von der Gemeinde Bülstringen propagierte Verschärfung des Immissionskonfliktes, um so den Druck auf die Realisierung der Ortsumgehung zu erhöhen, vermag die Stadt Haldensleben nicht mitzutragen, da der Erfolg einer solchen Vorgehensweise nicht garantiert ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Angaben sind für die Stadt Haldensleben weder nachvollziehbar noch ein Grund die Beeinträchtigungen im Bereich der Satueller Straße und Neuenhofer Straße hinzunehmen. Sie erscheinen nur auf den ersten Blick als "sehr hoch", letztendlich bedeuten sie eine durchschnittliche Belastung von 4 bis 5 Lkw (40 t) pro Stunde, die nicht als unzumutbar anzusehen wäre und deutlich unter der Belastung der Neuenhofer Straße in Haldensleben liegt. - Die Wertigkeit der Böden wurde im Rahmen der Abwägung beachtet. Die Böden in Wedringen weisen eine ungleichmäßige Bodenwertigkeit auf, die zwischen 35 Bodenpunkten an der Nordgrenze und 70 Bodenpunkten im Bereich des Plantagengraben beträgt. Die Flächen werden zukünftig durch die Bundesstraße B71, deren Planfeststellung bereits eingeleitet wurde, an die Bundesautobahn A14 angeschlossen und werden somit konfliktfrei von 	
--	--	--	--	--	--

			räumlich geordneten Umfeldes im Sinne des Allgemeinwohls verlaufen soll, sofern davon keine Beeinträchtigungen der Belange für die Nachbargemeinden ausgehen.	europäischen Hauptstraßennetz erreichbar sein. Sie arrondieren den landesweit bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandort im Osten von Haldensleben planerisch geordnet.	
2.31.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	04.07.2012	- Im Auftrag der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und den Mitgliedsgemeinden wird mitgeteilt, dass mit der geplanten Neufassung des Flächennutzungsplanes städtebauliche Belange der Gemeinden nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich